

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

A) Problem

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist 1973 in Kraft getreten und wurde zuletzt im Jahr 1998 umfassend novelliert. Der erneute Novellierungsbedarf ergibt sich aus den am 4. April 2002 in Kraft getretenen geänderten Rahmenvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das BNatSchG beinhaltet weitreichende Neuregelungen und löst das bisherige Recht, das in weiten Teilen auf die Fassung aus dem Jahr 1976 zurückging, vollständig ab. Der Gesetzentwurf dient vorrangig der Erfüllung des sich aus dem BNatSchG ergebenden Anpassungsbedarfs. Er berücksichtigt daneben auch neue europäische Vorgaben, die seit der letzten Novelle gewonnenen Erfahrungen und beseitigt Vollzugsschwierigkeiten. Er setzt die Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung in konsequenter Weise fort, indem er den weiteren Abbau von Einvernehmensvorbehalten und Genehmigungspflichten vorsieht.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die neuen bundes- und europarechtlichen Vorgaben um:

- Neuregelung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Begriffsbestimmungen aufgrund des Wegfalls der unmittelbaren Geltung im BNatSchG,
- Einrichtung eines Biotopverbunds auf mindestens 10 Prozent der Fläche Bayerns,
- weitere Präzisierung der guten fachlichen Praxis für die Landwirtschaft,
- Pflicht zur flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung mit Ausnahmevorbehalt,
- Vereinfachung und Flexibilisierung der Eingriffsregelung,
- Einführung des Entwicklungsprinzips bei den Schutzgebieten sowie Anpassung des gesetzlichen Biotopschutzes,
- Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Vereine,
- Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG (Zoo-Richtlinie).

Darüber hinaus werden aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung der vergangenen Jahre Klarstellungen mit dem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, vorgenommen und Vollzugsschwierigkeiten beseitigt, z.B. durch:

- Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde, Gebietsbegrenzungen und Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete rechtswirksam festzulegen,
- Ausnahmeregelungen beim Einsatz von Grabenfräsen in wasserführenden Gräben und beim gesetzlichen Lebensstättenschutz.

Außerdem trägt der Gesetzentwurf in erheblichem Umfang zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bei:

- Streichung von Einvernehmensvorbehalten bei der Landschaftspflege und der artenschutzrechtlichen Verordnungsermächtigung,
- keine erneute Einführung des flächenhaften Naturdenkmals,
- Umwandlung der Genehmigungspflicht für Tiergehege und Sperren in der freien Natur in ein Anzeigeverfahren,
- keine Vereinsbeteiligung bei Bagatellfällen,
- Zuständigkeit der Landkreise und nicht mehr der Bezirke für örtlich begrenzte Änderungen landkreisübergreifender Landschaftsschutzverordnungen,
- Zuständigkeit der flächenmäßig am meisten betroffenen Naturschutzbehörden für den Erlass gebietsübergreifender Schutzverordnungen und als Folge davon die Aufhebung reiner Zuständigkeitsverordnungen,
- Aufhebung von Vorschriften.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Der Erlass einer Rechtsverordnung mit Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen von Vogelschutzgebieten führt zwar zu einem gewissen Verwaltungsaufwand und Kosten, allerdings ist das erforderliche Kartenmaterial aufgrund des Meldeverfahrens für die „Natura 2000“-Gebiete bereits im Wesentlichen vorhanden. Gleichzeitig kommt es zur Entlastung der für Schutzgebietsausweisungen zuständigen Behörden und Stellen, da sich die Notwendigkeit, Schutzverordnungen nach dem III. Abschnitt zu erlassen, auf ein Mindestmaß beschränkt. Insgesamt ist daher aufgrund dieser Vorgehensweise mit einem erheblich geringeren Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung von „Natura 2000“ zu rechnen.

Die Einrichtung eines Biotopverbunds in Bayern ist bereits seit 1998 als Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesetzlich verankert. Für den Aufbau des Biotopverbunds liegen die fachlichen Grundlagen weitgehend vor. Die Naturschutzbehörden haben im Rahmen von BayernNetz Natur schon über 300 Projekte ins Leben gerufen und arbeiten ständig an einem weiteren Ausbau. Ca. 11 Prozent der Landesfläche sind als Natura 2000-Gebiete Bestandteil des europaweiten Biotopverbunds. Die bestehenden Grundlagen und die bereits geleistete Arbeit sind im Wesentlichen zu verknüpfen und konsequent fortzuführen. Durch die weitere Konkretisierung des Biotopverbunds entsteht allenfalls ein unwesentlicher zusätzlicher Aufwand für die ermittelnde Behörde. Die für vertragliche Vereinbarungen etc. zur Verfügung stehenden Mittel werden vorrangig für den Biotopverbund verwendet.

Um eine ausreichende Ausstattung der Kulturlandschaft mit Landschaftselementen zu erreichen, sind die bestehenden Fördermöglichkeiten zu nutzen.

Durch die Umsetzung der Zoo-Richtlinie wird eine neue Genehmigungspflicht eingeführt, die zu einem Mehraufwand für die Behörden führt. Die vorgesehenen Regelungen entsprechen den zwingenden Vorgaben der Zoo-Richtlinie und enthalten keine über die Richtlinie hinausgehenden Anforderungen. Zur Vermeidung von Parallelverfahren und Verwaltungsaufwand ist eine Konzentrationsregelung nach dem bewährten Vorbild der naturschutzrechtlichen Erlaubnis- und Befreiungsvorschriften vorgesehen.

Die Regelung über die Ausgleichszahlungen an die Land- und Forstwirtschaft unabhängig von einer Inschutznahme nach dem III. Abschnitt führt zu keiner Mehrbelastung des Staatshaushalts verglichen mit der Situation bei Einführung der Ausgleichszahlungen im Jahr 1998, da die Zahl der insgesamt betroffenen Gebiete sich nicht verändert. Damals ging man davon aus, dass der Gebietschutz für „Natura 2000“-Gebiete überwiegend eine Inschutznahme nach dem III. Abschnitt erfordert, was aber durch den Gesetzentwurf vielfach nicht mehr erforderlich ist. Der Anteil zu gewährender Ausgleichszahlungen wird ohnehin nur sehr gering sein, da Maßnahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in „Natura 2000“-Gebieten im Regelfall nicht beschränkt werden. Zudem werden die Zahlungen nicht als Rechtsanspruch gewährt, sondern stehen im Ermessen der Behörde.

Die Erweiterung der Mitwirkungsbefugnisse der anerkannten Vereine kann zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Dieser kann allerdings nicht beziffert werden. Die Erweiterung der Mitwirkungsbefugnisse wirkt sich für staatliche Behörden vor allem bei Befreiungen von Verboten und Geboten in Schutzverordnungen von „Natura 2000“-Gebieten aus. Etwaiger zusätzlicher Aufwand dürfte sich aber neutralisieren, da gleichzeitig bei Bagatellfällen von einer Beteiligung abgesehen werden kann.

2. Kommunen

Die Pflicht zur flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung löst einen gewissen Handlungsbedarf und damit auch Kosten in den Gemeinden aus. Die Kosten für die Ausarbeitung und Aufstellung der Pläne für die einzelnen Gemeinden können wegen der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen nicht verlässlich eingeschätzt werden. Zudem kann in Ausnahmefällen von der Aufstellung und der Fortschreibung abgesehen werden. Die weitgehende Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung wirkt sich ebenfalls kostenreduzierend aus. Die zu erwartenden Gesamtkosten lassen sich daher nicht belastbar beziffern. Das Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3 der Verfassung ist nicht tangiert, weil dem Freistaat Bayern kein eigener Gestaltungsspielraum verbleibt, der zu Lasten der Gemeinden genutzt wird. Bayern ist verpflichtet, den Grundsatz der Flächendeckung zu übernehmen.

Die Änderung der Zuständigkeitsregelung bei Landschaftsschutzgebietsverordnungen führt zu einer Entlastung der Bezirke. Die zusätzliche Belastung der Landkreise bei Änderungsverordnungen ist dagegen verhältnismäßig gering, weil die Ausarbeitung der Verordnungen im Wege der Amtshilfe durch die unteren Naturschutzbehörden erfolgt. Die Regelung liegt im Interesse der Landkreise, da sie rasche Entscheidungen zugunsten der kommunalen Entwicklung zulässt.

Soweit die Vereinsbeteiligung bei der Landschaftsplanung eine Erweiterung erfährt, ist dies zwingende Folge der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben. Etwaiger, sich kostenmäßig auswirkender Mehraufwand ist aber auch hier nur gering.

3. Wirtschaft und Bürger

Bei der Eingriffsregelung führen die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen und die Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen vor der Abwägungsentscheidung zu Erleichterungen im Vollzug.

Die nur geringfügige Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope ist kaum kostenrelevant.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Art. 1a Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Art. 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur
- Art. 2a Aufgaben der Behörden; Beratung; Vereinbarungen
- Art. 2b Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Art. 2c Begriffe

II. Abschnitt

Landschaftsplanung und Landschaftspflege

- Art. 3 Landschaftsplanung
- Art. 3a Biosphärenreservate
- Art. 4 Durchführung der Landschaftspflege
- Art. 5 Duldungspflicht
- Art. 6 Eingriffe in Natur und Landschaft
- Art. 6a Untersagung; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Art. 6b Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen; landschaftspflegerischer Begleitplan; Meldung der Ausgleichs- und Ersatzflächen

- Art. 6c (aufgehoben)

- Art. 6d Grabenfräsen

- Art. 6e Wegebau im Alpengebiet

- Art. 6f Pisten

III. Abschnitt

Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur

- Art. 7 Naturschutzgebiete

- Art. 8 Nationalparke

- Art. 9 Naturdenkmäler

- Art. 10 Landschaftsschutzgebiete

- Art. 11 Naturparke

- Art. 12 Landschaftsbestandteile und Grünbestände

- Art. 13 Schutz von Kennzeichnungen; Registrierung

- Art. 13a Vollzug von Schutzverordnungen

IIIa. Abschnitt

Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen, Biotopverbund

- Art. 13b Auswahl; besonderer Schutz der Gebiete

- Art. 13c Schutzvorschriften

- Art. 13d Gesetzlich geschützte Biotope

- Art. 13e Schutz der Lebensstätten

- Art. 13f Biotopverbund; Arten- und Biotopschutzprogramm

IV. Abschnitt

Schutz von Pflanzen und Tieren

- Art. 14 Allgemeine Vorschriften

- Art. 14a (aufgehoben)

- Art. 15 Allgemeiner Schutz

- Art. 16 (aufgehoben)

Art. 17 Aussetzen von Tieren und Ansiedeln von Pflanzen

Art. 18 Ermächtigungen der obersten Naturschutzbehörde

Art. 19 *(aufgehoben)*

Art. 20 Kennzeichnung wild lebender Tiere; Ermächtigung

IVa. Abschnitt Tiergehege, Zoos

Art. 20a Tiergehege

Art. 20b Zoos

V. Abschnitt Erholung in der freien Natur

Art. 21 Recht auf Naturgenuss und Erholung

Art. 22 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern

Art. 23 Benutzung von Wegen; Markierungen

Art. 24 Sportliche Betätigung

Art. 25 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Art. 26 Beschränkungen der Erholung in der freien Natur

Art. 27 Durchführung von Veranstaltungen

Art. 28 Aneignung wild wachsender Pflanzen und Früchte

Art. 29 Zulässigkeit von Sperren

Art. 30 Verfahren

Art. 31 Durchgänge

Art. 32 Eigentumsbindung und Enteignung

Art. 33 Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften

Art. 33a Sauberhaltung der freien Natur

VI. Abschnitt Vorkaufsrecht, Enteignung und Erschwernisausgleich

Art. 34 Vorkaufsrecht

Art. 35 Förmliche Enteignung

Art. 36 Enteignende Maßnahmen

Art. 36a Erschwernisausgleich; Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

VII. Abschnitt Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

Art. 37 Behörden

Art. 38 Grundsatzaufgaben

Art. 39 Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

Art. 40 Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 41 Naturschutzbeiräte

Art. 42 Mitwirkung von Vereinen

Art. 43 Naturschutzwacht

Art. 43a Bayerischer Naturschutzfonds

Art. 44 Zuständigkeit

Art. 45 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

Art. 46 Verfahren zur Inschutznahme

Art. 47 Kennzeichnung der Schutzgegenstände

Art. 48 Zutrittsrecht; einstweilige Sicherstellung und Veränderungssperre

Art. 48a Datenschutz

Art. 49 Befreiungen

Art. 49a Zulässigkeit von Projekten und Plänen mit Auswirkungen auf das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“

Art. 50 Anzeigepflichten

Art. 51 Grundbesitz der öffentlichen Hand; Haushaltsplanung

VIII. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

Art. 52 Ordnungswidrigkeiten

Art. 53 Einziehung

IX. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 54 *(aufgehoben)*

Art. 55 Überleitungsvorschrift

Art. 56 Abgrenzung zum Landwirtschaftsförderungsgesetz

Art. 57 und 58 *(aufgehoben)*

Art. 59 Aufhebung von Vorschriften

Art. 60 In-Kraft-Treten“

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen, auch für die künftigen Generationen, sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.“

3. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Grundsätze des Naturschutzes
und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe der in Abs. 2 genannten Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach Art. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.

(2) ¹Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). ²Weitere Grundsätze sind:

1. Landschaftsteile, die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind oder sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
2. Die Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen. Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen sollen landschaftsgerecht angelegt und gestaltet werden. Alleien sind soweit möglich zu schützen und zu erhalten sowie in geeigneten Fällen herzustellen.
3. Die Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen sollen vernetzt werden. Sie sollen nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Austausch zwischen verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglichen. Geeignete Land-

schaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

4. Die bayerischen Alpen mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume sind als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten.
5. Auwälder und Moore sind zu schützen, zu erhalten und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.
6. Die natürliche oder naturnahe Bodenvegetation in Talauen sowie die autotypischen Strukturen sind zu erhalten, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.
7. Eine naturschutzbezogene Bildungsarbeit ist als wichtige Voraussetzung für das Verständnis natürlicher Abläufe zu fördern.
8. Nachhaltige Landnutzungssysteme sind anzustreben.“

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere“ durch die Worte „wild lebende Tiere und Pflanzen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger sind aufgefordert, über die Bedeutung von Natur und Landschaft sowie über die Ziele, Grundsätze und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren, das Verantwortungsbewusstsein für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft zu wecken und für einen verantwortungsvollen Umgang mit Naturgütern zu werben.“

5. Art. 2a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Aufgaben der Behörden; Beratung; Vereinbarungen“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
„(1) Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.“
- c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.
- d) Im neuen Abs. 3 werden die Worte „Verträge“ durch die Worte „vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme“ ersetzt.
- e) Im neuen Abs. 4 werden nach den Worten „vertragliche Vereinbarungen“ die Worte „und Förderprogramme“ eingefügt.

6. Es werden folgende Art. 2b und 2c eingefügt:

„Art. 2b

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes zu beachten. ²Die Forstwirtschaft hat die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften und dieses Gesetzes zu beachten.

(3) ¹Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. ²Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. ³Art. 6a Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Landwirtschaft trägt zur Strukturvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft durch die Erhaltung für den Naturhaushalt bedeutsamer linearer und punktförmiger Landschaftselemente (Saumstrukturen, insbesondere Feldgehölze, Hecken, Raine und andere Trittsteinbiotop) bei. ²Eine ausreichende naturraumbezogene Ausstattung mit solchen Landschaftselementen soll angestrebt werden. ³Dazu dienen vorrangig langfristige Vereinbarungen und Förderprogramme.

Art. 2c

Begriffe

Die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 BNatSchG finden Anwendung.“

7. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gemeinden stellen flächendeckend Landschaftspläne auf.“

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³§ 5 Abs. 1 Satz 3 und § 244 Abs. 4 BauGB gelten entsprechend. ⁴In Teilen eines Gemeindegebiets kann von der Aufstellung eines Landschaftsplans abgesehen werden, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist. ⁵Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist; sie können dabei auf Teile des Bebauungsplans beschränkt werden.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Landschafts- und Grünordnungspläne haben“ durch die Worte „Die Landschaftsplanung hat“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) die Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tiere und Pflanzen sowie die Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt eines Biotopverbunds,“

bb) Dem Satz 1 Nr. 2 wird folgender Buchst. g angefügt:

„g) die Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima.“

cc) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „nachhaltigen“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „aufzustellen“ die Worte „und fortzuschreiben“ eingefügt.

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Bei der Landschaftsplanung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit sowie die Verwirklichung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Staaten nicht erschwert werden. ²Bei grenzüberschreitenden Planungen sollen die Erfordernisse und Maßnahmen mit den benachbarten Ländern abgestimmt werden.“

8. In Art. 3a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

9. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Landschaftspflegekonzepts Bayern“ die Worte „und des Arten- und Biotopschutzprogramms“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Land- und Forstwirtschaft“ gestrichen.

10. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Duldungspflicht“

b) In Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landschaftsbestandteile“ die Worte „sowie für gesetzlich geschützte Biotop und für geschützte Lebensstätten“ angefügt.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

11. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die den in Art. 2b Abs. 2 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.“
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Die Wiederaufnahme der ausgeübten land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen über Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, gilt nicht als Eingriff, soweit sie innerhalb einer Frist von 15 Jahren nach Beendigung des Vertrags oder des Förderprogramms erfolgt.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Im neuen Abs. 4 werden in den Nrn. 1 und 2 jeweils die Worte „oder nachhaltig“ gestrichen.

12. Art. 6a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „innerhalb einer zu bestimmenden Frist“ gestrichen und das Wort „auszugleichen“ durch die Worte „vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „in anderen Rechtsvorschriften“ gestrichen.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“
- dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger Weise er-

setzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „auszugleichen“ durch die Worte „in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere“ durch die Worte „wild lebende Tiere und Pflanzen“ und die Worte „wenn für den Eingriff sprechende Gründe des Gemeinwohls besonders schwer wiegen“ durch die Worte „wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
- dd) Die neuen Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den Gesamtkosten einer geeigneten Ersatzmaßnahme. ³Sind diese nicht feststellbar, bemisst sie sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs; bei erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist auch die Fernwirkung des Vorhabens zu berücksichtigen.“
- ee) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.
- d) Es wird folgender Abs. 3a eingefügt:
- „(3a) ¹Kompensationsmaßnahmen können bereits vor einem Eingriff durchgeführt werden. ²Dies setzt voraus, dass eine ausreichende Dokumentation des Ausgangszustands der Fläche vorliegt und die untere Naturschutzbehörde die grundsätzliche Eignung der Fläche und der vorgesehenen Maßnahmen bestätigt. ³Die Wiederherstellung des Ausgangszustands bleibt bis zur Entscheidung durch die nach Art. 6b Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde möglich.“

- e) In Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Landschaftspflege“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „oder Ersatzmaßnahmen“ durch die Worte „Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Ersatzmaßnahmen“ die Worte „oder Ersatzzahlungen“ eingefügt.
13. Art. 6b Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „festgesetzten Flächen“ die Worte „sowie Flächen im Sinn des Art. 6a Abs. 3a“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird „des Art. 6a Abs. 3 Satz 5“ durch „des Art. 6a Abs. 3 Satz 4 und Abs. 3a“ ersetzt.
14. Dem Art. 6d werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „⁴Eine Ausnahme kann für wasserführende Gräben auf Antrag zugelassen werden, wenn durch die Grabenräumung keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt, insbesondere für die Tierwelt, eintreten.
⁵Art. 6a Abs. 5 gilt entsprechend.“
15. In Art. 6f Abs. 2 werden die Worte „in den gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebieten“ durch die Worte „in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten“ ersetzt.
16. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- oder Pflanzenarten,“
- b) In Abs. 2 wird das Wort „nachhaltigen“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.
17. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Landschaftsräume, die eine Mindestfläche von 10.000 ha haben sollen, und die
1. wegen ihres ausgeglichenen Naturhaushalts, ihrer Bodengestaltung, ihrer Vielfalt oder ihrer Schönheit überragende Bedeutung besitzen,
 2. im überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
 3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet,
- können durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags zu Nationalparks erklärt werden.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 „¹Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- cc) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Nationalparke“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Nationalparke“ ersetzt.
18. In Art. 9 Abs. 4 werden nach den Worten „zu zerstören“ ein Komma und die Worte „zu beschädigen“ eingefügt.
19. Art. 10 erhält folgende Fassung:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,“
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Landschaftsbildes“ die Worte „oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird „§ 1 Abs. 3 BNatSchG“ durch „Art. 2b Abs. 1“ ersetzt.
20. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Landschaftschutzgebiete“ die Worte „oder Naturschutzgebiete“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
 „3. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzungsformen geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und“
- d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
21. Art. 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „des Art. 6a Abs. 3 über Ersatzmaßnahmen“ durch die Worte „des Art. 6a Abs. 1 und 3 über Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Gegenständen“ die Worte „oder von geplanten Naturschutzgebieten im Sinn des Art. 48 Abs. 3“ eingefügt.
22. Die Überschrift des Abschnitts IIIa. erhält folgende Fassung:
- „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes
„Natura 2000“, gesetzlicher Biotopschutz,
Biotopverbund“**
23. Art. 13b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Auswahl; besonderer Schutz der Gebiete“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
- „(1) ¹Die Staatsregierung wählt die Gebiete im Sinn des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelschutzgebiete unter Beteiligung der Betroffenen aus. ²Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG sowie die Gebietsbegrenzungen und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bedeutung“ die Worte „und Europäische Vogelschutzgebiete“ eingefügt und die Worte „nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „besondere Schutzzweck, die dementsprechenden Erhaltungsziele nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG“ durch die Worte „Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „nach Art. 1 Buchst. h“ und „nach Art. 1 Buchst. d der Richtlinie 92/43/EWG“ gestrichen.
- dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Soweit für Europäische Vogelschutzgebiete eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 2 besteht, hat die Schutzverordnung die darin enthaltenen Festlegungen zu beachten. ⁵Die In-schutznahme nach Satz 1 kann unterbleiben, wenn nach diesem Gesetz, anderen Rechtsvorschriften, durch die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis eines gemeinnützigen Trägers, durch Verträge oder Förderprogramme ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.
24. Art. 13c wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 und in Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „erheblich“ die Worte „oder nachhaltig“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „nachteilig beeinflussen“ durch die Worte „erheblich beeinträchtigen“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Art. 6a Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“
25. Art. 13d wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Eingangssatz werden die Worte „oder nachhaltigen“ gestrichen.
- bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „³. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,“
- cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Säume,“ die Worte „Lehm- und Lösswände,“ und nach dem Wort „Block-“ ein Komma sowie das Wort „Schutt-“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere“ durch die Worte „wild lebende Tiere und Pflanzen“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 werden die Worte „über Nutzungsbeschränkungen“ durch die Worte „oder der Teilnahme an einem Förderprogramm über Bewirtschaftungsbeschränkungen“ und die Worte „Auslaufen des Vertrags“ durch die Worte „Beendigung des Vertrags oder des Förderprogramms“ ersetzt.
26. Dem Art. 13e wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Art. 13d Abs. 2 und Art. 6a Abs. 5 gelten entsprechend.“
27. Es wird folgender Art. 13f eingefügt:
- „Art. 13f
Biotopverbund; Arten- und Biotopschutzprogramm
- (1) Auf mindestens 10 v.H. der Landesfläche soll ein Netz verbundener Biotope eingerichtet und dauerhaft erhalten werden, um die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu sichern und die hierfür erforderlichen funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen zu bewahren, wiederherzustellen und zu entwickeln.

(2) ¹Das landesweite Netz verbundener Biotope besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (Biotopverbundbestandteile). ²Biotopverbundbestandteile sind:

1. Nationalparke und Naturschutzgebiete,
2. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten,

wenn sie geeignet sind, die Zielsetzung des Biotopverbunds zu verwirklichen. ³Die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen, Uferzonen und Auenbereiche sind als Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und so weiter zu entwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(3) Die Biotopverbundbestandteile sind durch langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme, Schutzgebietsausweisungen, planungsrechtliche Festlegungen, die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder andere geeignete Maßnahmen dauerhaft zu sichern.

(4) ¹Fachliche Grundlage für die Auswahl der Biotopverbundbestandteile ist insbesondere das Arten- und Biotopschutzprogramm. ²Es enthält

1. die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Biotopschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensräume,
2. die zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.

³Das Arten- und Biotopschutzprogramm unterliegt als Fachkonzept der ständigen Fortentwicklung.“

28. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere“ durch die Worte „wild lebenden Tiere und Pflanzen“ ersetzt.

29. Art. 14a wird aufgehoben.

30. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15
Allgemeiner Schutz

(1) Es ist verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen, zu nutzen, ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

(2) Wild lebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt, belästigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden.

(3) Lebensstätten dürfen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

(4) Die Verbote des Abs. 1 stehen der ordnungsgemäßen Nutzung oder Verbesserung des Bodens und der Unkrautbekämpfung nicht entgegen, soweit diese ohne Störung des Naturhaushalts durchgeführt werden.“

31. Art. 16 wird aufgehoben.

32. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17
Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen

(1) ¹Wer in der freien Natur Pflanzen gebietsfremder Arten oder Tiere aussetzen oder ansiedeln will, bedarf der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde. ²Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zu entscheiden. ³Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Behörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ⁴Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. ⁵Die Genehmigung gilt vorbehaltlich des Satzes 4 als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 versagt wird.

(2) Bei der Genehmigung sind die Vorschriften des Art. 22 der Richtlinie 92/43/EWG und des Art. 11 der Richtlinie 79/409/EWG sowie des Art. 8 Buchst. h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl 1993 II S. 1471) zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

(4) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,
 zum Zwecke des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

(5) Soweit in der freien Natur ungenehmigt angesiedelte Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten eine erhebliche Gefahr für den Bestand oder die Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten im Inland oder im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

darstellen, kann die höhere Naturschutzbehörde die aus Gründen des Artenschutzes zwingend erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

33. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „§ 20a Abs. 1 Nr. 7“ durch „§ 10 Abs. 2 Nr. 10“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden „§§ 20a, 20f, 20g, 22 und 31“ durch „§ 10 Abs. 2 und 3, §§ 42, 43, 49 und 62“ und „§ 26 Abs. 1“ durch „§ 42“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird „§ 20f“ durch „§ 42“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere“ durch die Worte „wild lebender Tiere oder Pflanzen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden Halbsatz 1 und das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

34. In Art. 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt und die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen.

35. Es wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„IVa. Abschnitt
Tiergehege, Zoos“

36. Art. 20a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. ²Anträge auf Erteilung der tierschutzrechtlichen Erlaubnis, der jagdrechtlichen Genehmigung oder der Zoogenehmigung gelten als Anzeige. ³Die untere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige Anordnungen treffen um sicherzustellen, dass

1. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie fachgerechte Betreuung erfolgen,
2. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Natur in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
3. das Tiergehege so gesichert ist, dass die Tiere nicht entweichen können;

sie kann das Vorhaben untersagen, sofern die Einhaltung der Anforderungen nach Nrn. 1 bis 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. ⁴Die Beseitigung eines Tiergeheges kann angeordnet werden, sofern nicht anderweitig rechtmäßige Zustände geschaffen werden können.

(3) Ist bereits nach anderen Vorschriften eine Gestattung für die Errichtung, die Erweiterung oder den Betrieb des Tiergeheges erforderlich, trifft die für die anderweitige Gestattung zuständige Behörde die Entscheidungen nach Abs. 2 Sätze 3 und 4 im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

37. Es wird folgender Art. 20b eingefügt:

„Art. 20b
Zoos“

(1) Zoos haben unbeschadet tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen die in Art. 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 (Abl. EG L 94 S. 24) über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Zoo-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung genannten Betreiberpflichten zu erfüllen.

(2) ¹Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Anforderungen gewährleistet ist. ³Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ⁴Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; die behördliche Gestattung ergeht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und darf nur erteilt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. ⁵Auf die Ersetzungswirkung soll in der behördlichen Gestattung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) ¹Werden Zoos im Widerspruch zu den Anforderungen nach Abs. 1 und Abs. 2 errichtet, wesentlich geändert oder betrieben, trifft die Genehmigungsbehörde die erforderlichen Anordnungen, die die Einhaltung dieser Vorschriften innerhalb angemessener Frist sicherstellen. ²Die Genehmigungsbehörde kann während dieser Frist auch anordnen, den Zoo ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen.

(4) ¹Kommt der Betreiber des Zoos den Anordnungen nach Abs. 3 nicht nach, so ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach dem Erlass der Anordnung die Schließung des Zoos oder eines Teils des Zoos zu verfügen und die Genehmigung insoweit zu widerrufen. ²In diesem Fall ist durch Anordnungen sicherzustellen, dass mit den betroffenen Tieren im Einklang mit den Bestimmungen des Arten- und Tierschutzrechts verfahren wird.

(5) Die Einhaltung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Anforderungen wird durch die untere Naturschutzbehörde insbesondere durch regelmäßige Inspektionen überwacht.

(6) Die Vorschriften über das Auskunfts- und Zutrittsrecht gemäß § 50 BNatSchG gelten entsprechend.“

38. Dem Art. 21 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Dies gilt insbesondere für Viehweiden und ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinrichtungen.“

39. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „durch Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gestattet ist“ durch die Worte „der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher angezeigt wurde“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Errichtung der Sperre ist zu untersagen, wenn dies im gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung erforderlich ist und die Sperre den Voraussetzungen des Art. 29 widerspricht. ²Die Untersagung ist nur innerhalb von einem Monat nach der Anzeige zulässig.“

c) In Abs. 3 werden die Worte „Gestattung der Sperre versagt“ durch die Worte „Errichtung der Sperre untersagt“ ersetzt.

40. In Art. 32 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gestattungen nach Art. 30 Abs. 1 versagt“ durch die Worte „die Errichtung von Sperren untersagt“ ersetzt.

41. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende geeignete Grundstücke in angemessenem Umfang für die Erholung zur Verfügung.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

42. Dem Art. 34 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Äußert sich diese nicht innerhalb eines Monats, ist davon auszugehen, dass gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts keine Bedenken bestehen.“

43. Art. 36a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dieser Geldausgleich wird auch im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen gewährt, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte durch naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert der Feuchtfläche erhält.“

b) Der bisherige Wortlaut in Abs. 2 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Bei Beschränkungen durch Anordnungen nach Art. 13c Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6a

Abs. 5 kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 ein Geldausgleich gewährt werden. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

44. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

45. In Art. 38 Satz 1 werden die Worte „den Zustand des Naturhaushalts“ durch die Worte „und bewerten den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen“ ersetzt.

46. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden die Worte „des Art. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U) durch die Worte „sonstiger Vorschriften“ ersetzt.

b) In Nr. 4 werden nach den Worten „zu bewerten,“ die Worte „die geeigneten Biotopverbundbestandteile und die für die Naturräume ausreichende Ausstattung mit Landschaftselementen zu ermitteln,“ eingefügt und die Worte „wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten“ durch die Worte „wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ ersetzt.

c) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Grundlagen und Daten für die Umweltbeobachtung zusammenzuführen,“

d) In Nr. 11 werden die Worte „ein Artenhilfsprogramm“ durch die Worte „Artenhilfsprogramme“ ersetzt.

47. In Art. 40 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

48. In Art. 41 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt und wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

49. Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42
Mitwirkung von Vereinen

(1) ¹Einem nach Abs. 2 anerkannten rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinn des Art. 3 Abs. 1 und 2,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinn des § 35 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten in Schutzverordnungen für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete,
6. in Planfeststellungsverfahren von Landesbehörden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,

soweit er durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. ²Die Behörden räumen den Vereinen zur Abgabe der Stellungnahme eine angemessene Frist ein. ³Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden. ⁴Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 BayVwVfG gelten sinngemäß. ⁵Wird von einer Mitwirkung abgesehen, ist dies zu begründen.

(2) ¹Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. ²Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet des Freistaats Bayern umfasst,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinn der Nr. 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt; bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, ist es ausreichend, wenn die Mehrzahl der juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

³Zuständig für die Anerkennung der Vereine ist die oberste Naturschutzbehörde. ⁴In der Anerkennung ist

der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.“

50. In Art. 43 Abs. 5 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

51. Art. 43a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

dd) In Satz 2 Nr. 6 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

ee) In Satz 3 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

ff) In Satz 6 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Abs. 6 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) In Abs. 7 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

52. Art. 44 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

53. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Gemeinden für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 12 Abs. 2, soweit die untere Naturschutzbehörde nicht von ihrem Verordnungsrecht Gebrauch gemacht hat.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Erstreckt sich ein Schutzgegenstand im Fall des Abs. 1 Nr. 2 über den Bereich mehrerer höherer Naturschutzbehörden, im Fall des Abs. 1 Nr. 4 über den Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so wird die Rechtsverordnung von derjenigen Naturschutzbehörde erlassen, in deren Gebiet die größte Teilfläche

- des Schutzgegenstands liegt; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Naturschutzbehörden und ist auch von diesen amtlich bekannt zu machen.“
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „erstreckt“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Halbsätze 2 und 3 angefügt:
„für Änderungen von Verordnungen, die sich ausschließlich auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde beziehen, ist der betroffene Landkreis oder die betroffene kreisfreie Gemeinde allein zuständig; die Änderungen sind auch vom Bezirk amtlich bekannt zu machen.“
54. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „nach dem III. Abschnitt“ eingefügt.
- b) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:
„(6)¹Für das Verfahren zur Inschutznahme können auch Karten in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden. ²Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.
(7)¹Eine Verletzung der Vorschriften der Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird. ²Bei der Bekanntmachung der Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.“
55. In Art. 48 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbereitung“ die Worte „und Durchführung“ eingefügt.
56. Art. 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Vorschriften des Art. 6a Abs. 1 und 3 über Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlungen sind entsprechend anzuwenden.“
57. Art. 49a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zulässigkeit von Projekten und Plänen mit Auswirkungen auf das Europäische ökologische Netz „Natura 2000““
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Vorhaben“, das Wort „einschließt“ durch die Worte „erheblich beeinträchtigt“ und werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG“ gestrichen.
58. In Art. 50 Abs. 4 werden die Worte „und über den Zustand der höheren Naturschutzbehörde berichten, insbesondere Schäden und Mängel mitteilen“ gestrichen.
59. Art. 51 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.
60. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird „Art. 5 Abs. 2,“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. entgegen Art. 17 Abs. 1 Pflanzen gebietsfremder Arten oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,“
- bb) Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 5 bis 7.
- cc) Die neue Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. entgegen Art. 20a Abs. 2 Satz 1 die Errichtung, die Erweiterung oder den Betrieb eines Tiergeheges nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 20a Abs. 2 Sätze 3 oder 4 zuwiderhandelt,“
- dd) Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:
„8. entgegen Art. 20b Abs. 2 einen Zoo errichtet, wesentlich ändert oder betreibt oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nach Art. 20b Abs. 3 oder 4 zuwiderhandelt,“
- ee) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden Nrn. 9 bis 11.
- ff) In der neuen Nr. 11 werden die Worte „Sperren im Sinn des Art. 22 Abs. 3 Satz 2 ohne Genehmigung nach Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder ohne die nach Art. 30 Abs. 1 Satz 4 vorgeschriebene Anzeige errichtet“ durch die Worte „die Errichtung von Sperren im Sinn des Art. 22 Abs. 3 Satz 2 entgegen Art. 30 Abs. 1 Satz 2 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird „Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 7 Buchst. a“ durch „Nrn. 1, 2, 4 bis 8, 9 Buchst. a“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden das Wort „oder“ durch ein Komma und „Abs. 4 Nr. 3“ durch „Abs. 4 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.
61. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2)¹Eine Genehmigung nach Art. 20b Abs. 2 ist spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erforderlich. ²Verfügt ein Zoo bereits über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 3d des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998

(BGBl I S. 254), zuletzt geändert durch Art. 11 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082), gelten Art. 20b Abs. 2 Sätze 4 und 5 mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch nachträgliche Anordnungen sicherstellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 20b Abs. 1 auf Dauer erfüllt werden.³ Hierzu haben die Betreiber von Zoos innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 20b Abs. 1 ergibt.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die bisherigen Anerkennungen von Vereinen nach § 29 Abs. 2 in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes gelten als Anerkennungen gemäß Art. 42 Abs. 2.“

62. In Art. 56 werden das Wort „Ernährung,“ und „Abs. 1“ gestrichen.
63. In Art. 59 werden die Worte „, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403),“ durch die Worte „in seiner jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes

Art. 4 des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz – NatEG – BayRS 791-2-UG), zuletzt geändert durch § 65 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138), wird wie folgt geändert:

- Art. 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, sind genehmigungspflichtig; für sonstige Wildgehege gilt dies ab einer Mindestgröße von 10 ha.“
- In Art. 25 Satz 2 wird „Art. 23 Abs. 2“ durch „Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

§ 4

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

- Verordnung über die Bestimmung der Regierung der Oberpfalz als zuständige Behörde für die Festsetzung

der Pegnitzau zwischen Ranna und Michelfeld als Naturschutzgebiet im Bereich der Landkreise Amberg-Sulzbach, Bayreuth und Nürnberger Land vom 26. Oktober 1993 (GVBl S. 843, BayRS 791-1-10-UG),

- Verordnung über die Bestimmung der Regierung der Oberpfalz als zuständige Behörde zur Änderung und Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mattinger Hänge“ in den Landkreisen Regensburg (Regierungsbezirk Oberpfalz) und Kelheim (Regierungsbezirk Niederbayern) vom 8. Mai 2000 (GVBl S. 359, BayRS 791-1-12-UG).

(2) Die Rechtsgültigkeit von Verordnungen, die auf der Grundlage der in Abs. 1 genannten Zuständigkeitsverordnungen ergangen sind, bleibt unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

- Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Bayerische Naturschutzgesetz mit neuer Abschnitts-, Artikel- und Absatzfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

§ 1 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf gewährleistet die notwendigen Anpassungen an die neuen bundesrechtlichen Rahmenvorgaben, setzt die europäische Zoo-Richtlinie um, beseitigt Vollzugsdefizite und sieht im Zuge der Verwaltungsvereinfachung den weiteren Abbau von Einvernehmensvorbehalten und Genehmigungspflichten vor.

Kernpunkte der Novelle sind insbesondere:

- Bei den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Begriffsbestimmungen ist im BNatSchG aus verfassungsrechtlichen Gründen die unmittelbare Geltung entfallen. Der Gesetzentwurf schließt durch eigene Regelungen und Verweisungen die entstandenen Lücken.
- Die Einrichtung und Sicherung eines nationalen Biotopverbunds auf mindestens 10 Prozent der Fläche Bayerns werden festgeschrieben. Die Regelung trägt dazu bei, den Artenaustausch weiter zu fördern und der fortschreitenden Verinselung von Lebensräumen gegenzusteuern.
- Die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft wird weiter präzisiert. Damit soll eine natur- und umweltverträgliche Landbewirtschaftung erreicht werden. Gleichzeitig soll die unübersichtliche Regelung des BNatSchG für Betroffene und Verwaltung vollzugstauglich umgesetzt werden.

- Das präventive Naturschutzinstrument der Landschaftsplanung wird gestärkt. Entsprechend den Bundesvorgaben wird der Grundsatz der flächendeckenden örtlichen Landschaftsplanung festgeschrieben.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Interesse der Vollziehbarkeit weiter modernisiert und flexibilisiert, ohne die materiellen Standards zu senken.
- Für das Verbot des Einsatzes von Grabenfräsen in wasserführenden Gräben wird eine Ausnahmeregelung vorgesehen, um nicht beabsichtigte Härten für Betroffene zu vermeiden.
- Die Schutzgebietsvorschriften werden an die Rahmenvorgaben angepasst und die Schutzzwecke insbesondere um den Entwicklungsaspekt erweitert.
- Bei den Vorschriften über das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ erfolgen die notwendigen Anpassungen, um den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Sicherung von Vogelschutzgebieten Rechnung zu tragen.
- Bei den Regelungen über die „Natura 2000“-Gebiete und den Schutz bestimmter Lebensstätten werden Regelungsdefizite, z.B. durch Ausnahmenvorschriften, beseitigt.
- Der Gesetzentwurf setzt die Richtlinie 1999/22/EG (Zoo-Richtlinie) um.
- Die Mitwirkungsrechte der Vereine werden entsprechend den Vorgaben des BNatSchG vor allem im Bereich der Landschaftsplanung erweitert.

Der Gesetzentwurf dient außerdem der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung:

- Bei den Begriffsbestimmungen und den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermeidet der Gesetzentwurf durch dynamische Verweisungen auf das BNatSchG unnötige Doppelregelungen.
- Der Gesetzentwurf verzichtet auf die wortgetreue Übernahme der Inhalte des BNatSchG, wenn sich diese bereits aus anderen Vorschriften ableiten lassen (z.B. bei der Landwirtschaftsklausel).
- Die verschiedenen Regelungen des BNatSchG zum Biotopverbund und den Landschaftselementen werden gebündelt und gestrafft.
- Die Ausnahmemöglichkeit von der flächendeckenden Landschaftsplanung wird ausgefüllt.
- Einvernehmensvorbehalte entfallen bei der Durchführung der Landschaftspflege und beim Erlass artenschutzrechtlicher Verordnungen.
- Um die Schutzgebietsvorschriften nicht mit inhaltlich überflüssigen Regelungen zu belasten, wird von der Einführung des flächenhaften Naturdenkmals abgesehen. Der erforderliche Schutz kann in gleicher Weise über den geschützten Landschaftsbestandteil erreicht werden.
- Die Genehmigungspflicht für Tiergehege wird in ein Anzeigeverfahren umgewandelt. Dasselbe gilt für die Genehmigungspflicht von Sperren in der freien Natur.
- Um das Verfahren der Vorkaufsrechtsausübung zu beschleunigen, wird eine Einvernehmensfiktion der Bezirksfinanzdirektion eingeführt.
- Bei der Vereinsmitwirkung ist eine Ausnahme von der Beteiligungspflicht bei Bagatellfällen vorgesehen.

- Die Zuständigkeit zum Erlass von landkreis- oder regierungsbezirksübergreifenden Verordnungen zum Schutz von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen wird auf die flächenmäßig am meisten betroffene Naturschutzbehörde übertragen. Bei den landkreisübergreifenden Landschaftsschutzgebieten wird im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Zuständigkeit für örtlich begrenzte Verordnungsänderungen auf die jeweils betroffenen Landkreise und kreisfreien Gemeinden verlagert.

B. Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelungen

Die Regelungen sind erforderlich, um das Bayerische Naturschutzgesetz an das Bundesnaturschutzgesetz anzupassen. Die Umsetzungsfrist hierfür ist am 3. April 2005 abgelaufen. Der Gesetzentwurf setzt außerdem die europäische Zoo-Richtlinie um. Regelungen werden nur im unbedingt erforderlichen Umfang getroffen. Der Gesetzentwurf verfolgt das Anliegen einer schlanken und vollzugsfreundlichen Umsetzung der bundes- und europarechtlichen Vorgaben. Der Abbau von Einvernehmensvorbehalten und Genehmigungspflichten liegt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung. Soweit vereinzelt Vollzugsdefizite beseitigt werden, erfolgt dies u.a. deshalb, um eine einheitliche und wirksame Anwendung vergleichbarer Vorschriften auf der unteren Vollzugsebene sicherzustellen (z.B. Nrn. 14, 26).

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die zahlreichen Änderungen des BayNatSchG machen eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nr. 2 (Art. 1)

Gemäß § 11 Satz 1 BNatSchG ist die unmittelbare Geltung der Zielbestimmung des § 1 BNatSchG entfallen. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen daher im BayNatSchG geregelt werden. Sie sind Grundlage und Ausgangspunkt aller Bemühungen, die Belange von Natur und Landschaft zu verwirklichen und für den Vollzug der Regelungen des BayNatSchG von wesentlicher Bedeutung. Die Zielbestimmung wird deshalb als die zentrale Ausgangsvorschrift dem Gesetz vorangestellt. Die Vorschrift betont die Verantwortung für die künftigen Generationen und nimmt das Wiederherstellungsprinzip auf. Ob der frühere Zustand wiederhergestellt werden kann und soll, muss einzelfallbezogen festgestellt werden. Dem wird durch die Formulierung „soweit erforderlich“ Rechnung getragen. Es gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. In Nr. 1 kommt es gegenüber der bisherigen Fassung nicht nur auf die Leistungsfähigkeit, sondern auch auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts an, denn Leistungs- und Funktionsfähigkeit stehen in einem gegenseitigen Wechsel- und Abhängigkeitsverhältnis. In Nr. 2 wird als weitere Zielsetzung das Nachhaltigkeitsprinzip eingeführt und nicht nur auf die Nutzungsfähigkeit, sondern auch auf die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter abgestellt. Nr. 4 nimmt die Sicherung des Erholungswerts von Natur und Landschaft ausdrücklich in die Zielbestimmung auf.

Zu Nr. 3 (Art. 1a)

Gemäß § 11 Satz 1 BNatSchG ist nicht nur die unmittelbare Geltung der Zielbestimmung entfallen, sondern auch der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Daher ist der bisherige Art. 1 Abs. 2 als neuer Art. 1a insbesondere um die Abwä-

gungsklausel und die Verweisung auf die Grundsätze des BNatSchG zu ergänzen.

Absatz 1

Die Grundsätze konkretisieren die Zielvorgaben des Art. 1 und unterliegen einer umfassenden Abwägung nicht nur mit berührten Naturschutzbelangen, sondern auch mit anderen öffentlichen Interessen.

Absatz 2

Satz 1 stellt durch dynamische Verweisung die unmittelbare Geltung der Grundsätze des BNatSchG her und vermeidet damit unnötige Doppelregelungen und wortgleiche Wiederholungen. Der Bundesgesetzgeber hat den Katalog der bisherigen Grundsätze umstrukturiert, modernisiert und erweitert (vgl. z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Erhaltung des Bodens und der Vegetationsdecke, § 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, § 2 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG zur Bündelung von Verkehrswegen).

§ 2 Abs. 3 BNatSchG überlässt es den Ländern wie bisher die Bundesgrundsätze zu ergänzen. Daher wird in Satz 2 an den geltenden bayerischen Grundsätzen festgehalten. Allerdings entfallen die bisherigen Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 5, da sie inhaltlich in § 2 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 BNatSchG enthalten sind. Auch der bisherige Art. 1 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 (Grundsatz über die Naturgüter) ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 (Grundsatz über die Unterhaltung und den Ausbau von Gewässern) aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entbehrlich.

Der Grundsatz über die Einrichtung eines Biotopverbunds wird beibehalten (Nr. 3), die wesentlichen Aussagen zu seiner Verwirklichung befinden sich in Art. 13f des Gesetzentwurfs.

Satz 3 bringt zum Ausdruck, dass die natürliche Dynamik nicht nur in Nationalparks eine Rolle spielt (vgl. dort Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs). Geeignete Flächen und Elemente, die der natürlichen Dynamik überlassen bleiben („Wildnis“), sind für den Naturhaushalt von erheblicher Bedeutung und bieten auch für die Erholung, die Umweltbildung und die Wissenschaft wichtige Ansatzpunkte. Dabei sind die Interessen angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen zu berücksichtigen. Geeignete Landschaftsteile werden häufig in räumlich abgegrenzten Gebieten anzutreffen sein.

In Nr. 5 wird die Bedeutung der Moore hervorgehoben, die auch im gesetzlichen Biotopschutz nach Art. 13d zum Ausdruck kommt. Bayern verfügt über eine besondere Vielfalt unterschiedlicher Moortypen.

In Nr. 6 wird die besondere Bedeutung von auentypischen Strukturen hervorgehoben. Es handelt sich im Wesentlichen um Seigen und Flutrinnen.

Zu Nr. 4 (Art. 2)

- a) Es handelt sich um eine Angleichung an den Sprachgebrauch im BNatSchG. Dort ist nicht mehr von wild wachsenden Pflanzen und wild lebenden Tieren, sondern generell von wild lebenden Tieren und Pflanzen die Rede (vgl. § 10 BNatSchG).
- b) Abs. 3 dient der Umsetzung von § 6 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und ergänzt insoweit auch den Grundsatz der Umweltbildung (vgl. Art. 1a Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzentwurfs), indem er für bestimmte geeignete Wissensträger eine allgemeine Informationspflicht formuliert.

Zu Nr. 5 (Art. 2a)

Art. 2a wird um eine weitere grundsätzliche Aufgabe der Behörden ergänzt. Der neue Abs. 1 übernimmt den früheren § 3 Abs. 2 Satz 1, dessen unmittelbare Geltung gemäß den §§ 6 und 11 Satz 1 BNatSchG für die Landesbehörden entfallen ist. Die Vorschrift erfüllt damit den Umsetzungsauftrag des § 6 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG.

- a) Die Überschrift trägt der Aufgabenerweiterung Rechnung.
- b) Die Behörden und öffentlichen Stellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Unterstützen bedeutet nicht bloß informieren, sondern beinhaltet eine aktive Förderung, soweit dies der jeweilige behördliche Aufgabenbereich zulässt.
- c) Redaktionelle Folgeänderung.
- d) und e) Die Änderungen berücksichtigen, dass es sich beim Vertragsnaturschutzprogramm inzwischen um ein Förderprogramm handelt.

Zu Nr. 6 (Art. 2b, 2c)

Zu Art. 2b

Absatz 1

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Die Vorschrift übernimmt die Inhalte von § 2 Abs. 3 BNatSchG a.F. mit dem Unterschied, dass gemäß den neuen Rahmenvorgaben in § 5 Abs. 1 BNatSchG auf ein natur- und landschaftsverträgliches Wirtschaften abgestellt wird.

Absatz 2

Die Vorschrift setzt § 5 Abs. 4 bis 6 BNatSchG um und stellt klar, dass die Einhaltung der guten fachlichen Praxis ein gesetzeskonformes Handeln der Land- und Fischereiwirtschaft und dabei insbesondere die Beachtung der für sie geltenden Anforderungen voraussetzt. Soweit § 5 Abs. 5 und 6 BNatSchG spezielle Anforderungen für die Forst- und Fischereiwirtschaft formulieren, werden diese aufgrund ihres Sachzusammenhangs nicht im BayNatSchG, sondern in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt (z.B. Waldgesetz für Bayern, Fischereigesetz für Bayern). Die speziellen landwirtschaftlichen Anforderungen (§ 5 Abs. 4 erster, vierter, sechster und siebter Spiegelstrich BNatSchG) werden gesondert im landwirtschaftlichen Fachrecht geregelt.

In Art. 5 Abs. 4 zweiter, dritter und fünfter Spiegelstrich BNatSchG sind eigene naturschutzfachliche Anforderungen formuliert. Der zweite Spiegelstrich des § 5 Abs. 4 BNatSchG ist über die Eingriffsregelung, Art. 13d und 13e BayNatSchG ausreichend umgesetzt und bedarf keiner zusätzlichen Regelung. § 5 Abs. 4 dritter Spiegelstrich BNatSchG, der in engem Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 BNatSchG steht, ist teilweise bereits durch Art. 13e BayNatSchG umgesetzt, die dort aufgeführten Lebensstätten sind allerdings nicht immer identisch mit den Landschaftselementen. Die Umsetzung erfolgt in einem eigenen Abs. 4, die Umsetzung von § 5 Abs. 4 fünfter Spiegelstrich erfolgt in einem eigenen Abs. 3.

Satz 2 weist auf die gesetzlichen Anforderungen hin, die für die Forstwirtschaft gelten.

Absatz 3

Abs. 3 übernimmt § 5 Abs. 4 fünfter Spiegelstrich BNatSchG und regelt die Erhaltung von Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten. Grünlandflächen haben für den Natur- und Landschaftsschutz eine besondere Bedeutung. Bei Abs. 3 geht es nicht nur um die Vermeidung stofflicher Umweltbelastungen, sondern gerade auch um die Sicherung von Lebensräumen für bestimmte Tiere und Pflanzen. Der Übergang zur Ackernutzung auf den genannten Standorten kann zu irreversiblen Schäden für diese Lebensräume sowie zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften führen. Die Regelung dient nicht nur der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, was den Boden, das Grundwasser und vorhandene Biotope betrifft, sondern auch dem Hochwasserschutz.

Als Grünland im Sinn von Abs. 3 sind Flächen zu verstehen, die mindestens 5 Jahre überwiegend mit Gräsern bestanden sind und landwirtschaftlich genutzt werden. Ackerflächen, die im Rahmen staatlicher Förderprogramme zeitlich befristet als Grünland genutzt werden, unterliegen nicht der Grünlanderhaltungsregelung, die Wiederaufnahme der Ackernutzung ist damit möglich. Grünlandverbesserungsmaßnahmen, die einen Umbruch mit anschließender Neuansaat umfassen, verstoßen nicht gegen diese Regelung, sofern naturschutzfachliche Zielsetzungen nicht entgegenstehen. Besondere Regelungen bleiben unberührt.

Auch auf erosionsgefährdeten Hängen soll ein Grünland erhalten werden. Bodenerosion erschwert die natürliche Bodenentwicklung. Sie beeinträchtigt wichtige Bodenfunktionen, insbesondere die Ertragsfähigkeit, aber auch das Sorptionsvermögen. Außerdem werden benachbarte Ökosysteme, in die der erodierte Boden verfrachtet wird (insbesondere Magerstandorte und Gewässer) beeinträchtigt. Bodenerosion wird in Bayern vor allem durch Niederschläge verursacht. Die natürliche Erosionsgefährdung durch Wasser wird von den Faktoren Hangneigung und -länge, Bodeneigenschaften, Charakteristik des Niederschlagsgeschehens sowie Bodenbedeckung und Bewirtschaftung bestimmt. Der bei weitem wirksamste Faktor ist dabei die Hangneigung. Den zweitwichtigsten Faktor stellt die Bodenerodierbarkeit dar (K-Faktoren). Sie ist gebunden an die Bodenart, die Anteile an organischer Substanz sowie die Aggregatform und die Durchlässigkeit des Bodens. Besonders anfällig gegenüber Wassererosion sind vor allem Lößböden und feinsandige Böden.

Die Definition der Überschwemmungsgebiete bestimmt sich nach den wasserrechtlichen Vorschriften.

Zu den Standorten mit hohem Grundwasserstand zählen insbesondere Standorte, deren mittlerer Grundwasserhochstand in der Regel nicht tiefer als 40 cm unter der Geländeoberfläche liegt. Dies wird im Wesentlichen anhand bodenkundlicher Merkmale bestimmt. Grundwassernahe Standorte sind die Voraussetzung für spezielle Pflanzengemeinschaften.

Als Moorstandorte sind Standorte anzusehen, die eine unter Einfluss von Grund-, Hang- oder Niederschlagswasser entstandene Auflage aus Torfen und Mudden mit einer Mächtigkeit von mehr als 30 cm und einem Gehalt an organischer Substanz von mindestens 30 % aufweisen.

Diese Grünlandstandorte sind gemäß Satz 2 vorrangig durch Vereinbarungen und Förderprogramme zu erhalten. Können diese Standorte auf diese Weise nicht gesichert werden oder werden Vereinbarungen nicht eingehalten und erfolgt ein Umbruch, kann die untere Naturschutzbehörde aufgrund der Rechtsfolgenverweisung auf Art. 6a Abs. 5 Anordnungen treffen, insbesondere die Einstellung von Umbruchmaßnahmen anordnen. Die Anordnung

steht im Ermessen der Naturschutzbehörde, die bei ihrer Entscheidung alle maßgeblichen Gesichtspunkte einzubeziehen und zu berücksichtigen hat.

Absatz 4

Landschaftselemente tragen in erheblichem Maße zur Strukturvielfalt der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft bei, ermöglichen die kleinräumige, feinmaschige Vernetzung der in der Kulturlandschaft vorhandenen Biotope, gewährleisten den Artenaustausch und dienen gleichzeitig dem Boden- und Erosionsschutz. Auch für eine nachhaltige Landwirtschaft sind sie daher unverzichtbar. Sie sind deshalb zu erhalten (Satz 1) und soweit erforderlich durch geeignete langfristige Vereinbarungen, Förderungen und Maßnahmen zur Bodenordnung zu schaffen (Satz 3), z.B. durch Landschaftspflegemaßnahmen oder die Bindung der Förderung einzelner Betriebe nach Naturschutzprogrammen oder landwirtschaftlichen Kulturlandschaftsprogrammen an das Vorhandensein einer Mindestausstattung von Landschaftselementen. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Fauna und Flora in der Agrarlandschaft geleistet.

Die Vorschrift bezieht sich auf besonders bedeutsame Landschaftselemente, die geeignet sind, die Strukturvielfalt zu beleben. Hecken zählen bereits nach Art. 13e zu den gesetzlich geschützten Lebensstätten. Feldraine und andere bedeutsame Raine sind wichtige Vernetzungselemente in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft und unterliegen daher dem Erhaltungsgebot. Bei stärkerer Hangneigung sind die Raine häufig an Geländestufen gebunden (sog. Stufen- oder Hochraine).

Landschaftselemente kommen als Verbindungselemente gemäß Art. 13f Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs für den Biotopverbund in Betracht, sofern sie im Sinn von Art. 13f Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs geeignet sind.

Der besonderen Bedeutung von Landschaftselementen trägt insbesondere auch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 21. Juli 2004 (BGBl I S. 1763) Rechnung, wonach Direktzahlungen an ein Beseitigungsverbot von Landschaftselementen (§ 2 Abs. 2) geknüpft werden.

Abs. 4 und Art. 13e fassen die verstreuten Regelungen des BNatSchG zu den Landschaftselementen (§ 3 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 3 und 4 dritter Spiegelstrich) vollzugsfreundlich zusammen. Die Regelungen setzen gleichzeitig Art. 10 FFH-Richtlinie um, wonach die Pflege von Landschaftselementen zu fördern ist.

Zu Art. 2c

Um umfangreiche und wortgleiche Wiederholungen zu vermeiden, verweist Art. 2c auf die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 BNatSchG.

Zu Nr. 7 (Art. 3)

Die bisherige Vorschrift über die Landschaftsplanung muss an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 13 ff. BNatSchG angepasst werden. Die bewährte Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung wird beibehalten. Neu ist die Verpflichtung, Landschaftspläne flächendeckend aufzustellen.

a) aa) Art. 3 Abs. 2 Satz 2 setzt die Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung des § 16 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG um. Ca. 2/3 der bayerischen Gemeinden haben bereits einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Bereits nach bisherigem Recht sind die Gemeinden in der Regel verpflichtet, einen Landschaftsplan aufzustellen. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand hält sich damit in Grenzen.

- bb) Der Landschaftsplan kann nur dann seiner Aufgabe gerecht werden, wenn er sich auf aktuellem Stand befindet und nicht bereits von der tatsächlichen Entwicklung überholt worden ist. Aufgrund des bayerischen Integrationsmodells der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung erfolgt die Fortschreibung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB. Danach sollen Flächennutzungspläne spätestens alle 15 Jahre auf etwaigen Änderungsbedarf hin überprüft werden. Die Angleichung an die Rechtslage in der Bauleitplanung entspricht der Praxiserfahrung zum Fortschreibungsbedarf und vermeidet Doppelverfahren.
- Die Regelung, dass die örtlichen Planungsinstrumente auf Teile des Bauleitplans beschränkt werden können, trifft bei den Landschaftsplänen nicht mehr ohne weiteres zu, weil diese künftig flächendeckend aufzustellen sind und nur ausnahmsweise von der Flächendeckung abgesehen werden kann. Gemäß Abs. 2 Satz 4 kann vom Prinzip der Flächendeckung dann in Teilen des Gemeindegebiets abgewichen werden, wenn die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist. Hier wird von der Ermächtigung, Ausnahmeregelungen vorzusehen, Gebrauch gemacht (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG), um in der Sache nicht gebotenen Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten zu vermeiden. Die Ausnahmeermächtigung ist räumlich und funktional begrenzt. Sie reicht nur soweit, wie die tatsächlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Freistellung kann nur für einzelne Teile, aber nicht für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen. Geeignete planungsrechtliche Sicherungsinstrumente sind z.B. Regional- oder Flächennutzungspläne, in Betracht kommen auch Flurbereinigungspläne. Für Grünordnungspläne gilt, dass sie zusammen mit einem Bebauungsplan aufzustellen sind, soweit die Darstellungen im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan nicht konkret genug gefasst sind und daher eine vertiefende Darstellung erfordern (vgl. Satz 5). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Ausmaß von Eingriffen im Flächennutzungsplan noch nicht vollständig absehbar und folglich auch die Darstellung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen noch unscharf ist.
- Aus dem Integrationsmodell folgt, dass Landschafts- und Grünordnungspläne nach Abs. 2 nicht aufgestellt werden, wenn keine Bauleitpläne als Trägerverfahren bestehen.
- b) Abs. 3 erstreckt in Umsetzung von § 13 Abs. 1 BNatSchG den Auftrag, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, klarstellend auf die gesamte Landschaftsplanung und nicht nur wie bisher auf die örtliche Landschaftsplanung.
- c) aa) Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d verdeutlicht noch stärker als bisher, dass das Instrument der Landschaftsplanung für den Aufbau des Biotopverbunds besonders geeignet und nutzbar ist (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. c BNatSchG).
- bb) Gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. g sind in den Plänen auch die Maßnahmen zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima darzustellen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. e BNatSchG).
- cc) Das Wort „nachhaltig“ wird durch das Wort „erheblich“ ersetzt, um eine einheitliche Terminologie zu erreichen (vgl. insbesondere Nr. 11a).

- d) Abs. 2 regelt den Fall, dass ein Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan vorliegt. Abs. 5 Satz 1 stellt wie bisher klar, dass die Pflicht zur flächendeckenden Aufstellung von Landschaftsplänen auch für die Fälle gilt, in denen ein Bauleitplan nicht erforderlich ist, die Aufstellung aber aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geboten ist. Damit wird insbesondere berücksichtigt, dass es Fälle geben kann, in denen der Aufwand für die Aufstellung eines Landschaftsplans nicht angemessen ist, insbesondere, wenn in der betreffenden Gemeinde kein Flächennutzungsplan erforderlich ist und auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund der vorhandenen Naturausrüstung und mangels anderweitiger Planungen nicht berührt sind. Die Pflicht zur Fortschreibung besteht unter den gleichen Voraussetzungen wie die Aufstellung, beispielsweise wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind.
- e) Die Verordnungsermächtigung in Abs. 6 entfällt. Von dieser Ermächtigung wurde seit ihrer Aufnahme in das BayNatSchG im Jahr 1982 kein Gebrauch gemacht.

Die in § 17 BNatSchG enthaltene Regelung über das Zusammenwirken der Länder bei der Planung gilt gemäß § 11 Satz 1 BNatSchG nicht mehr unmittelbar (vgl. § 7 i.V.m. § 4 Satz 3 a.F. BNatSchG) und muss daher in Art. 3 des Gesetzentwurfs integriert werden. Die Vorschrift regelt die Pflicht, Planungen, die sich auf benachbarte Länder oder Staaten auswirken können, abzustimmen.

Zu Nr. 8 (Art. 3a)

Die Vorschrift berichtigt die Bezeichnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Zu Nr. 9 (Art. 4)

- a) Es handelt sich um eine Klarstellung. Das Arten- und Biotopschutzprogramm enthält insbesondere konkrete Maßnahmenvorschläge.
- b) Die Streichung des Einvernehmensvorbehalts erfolgt in Umsetzung der Ergebnisse der Henzler-Kommission.

Zu Nr. 10 (Art. 5)

- a) Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG sollen die Länder geeignete Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der gesetzlich geschützten Biotope zu erhalten. Befinden sich gesetzlich geschützte Biotope auf staatlichen Grundstücken, ist über die Pflicht der öffentlichen Hand, ihre Grundstücke gemäß Art. 2 Abs. 1 BayNatSchG ökologisch zu bewirtschaften, eine ausreichende Sicherung vorhanden. Die Sicherung der Biotoperhaltung ist allerdings dort problematisch, wo das betreffende Grundstück im Eigentum eines privaten Dritten steht. Den Privateigentümer zu aktiven Pflegemaßnahmen zu verpflichten, wäre im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit problematisch, ihm ist aber die Duldung von Maßnahmen zur Biotoperhaltung zumutbar. Durch die Erweiterung des Katalogs in Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 um die gesetzlich geschützten Biotope nach Art. 13d und 13e wird gewährleistet, dass die unteren Naturschutzbehörden biotoperhaltende Maßnahmen auf Grundstücken Dritter durchführen können. Da die Duldungspflicht in jedem Fall durch Bescheid durchgesetzt werden muss, ist aufgrund von Art. 28 BayVwVfG die vorherige Anhörung und Information der Betroffenen gewährleistet.

- b) Mit der Novelle von 1982 war die Verordnungsermächtigung für den Erlass von Vorschriften zum Schutz vor Verwilderung gestrichen und die Ermächtigung neu gefasst worden. Grund hierfür war das Bemühen, weniger an Pflege und mehr freie Entwicklung im besiedelten Bereich zu erreichen. Damit sollte ökologischen Erkenntnissen Rechnung getragen werden, wonach eine natürliche, weitgehend unbeeinflusste Entwicklung von Grünflächen nicht negativ zu beurteilen ist, wenn sie zur biologischen Vielfalt durch Regeneration beiträgt. Allerdings werden noch immer Verordnungen erlassen, die weiterhin den Schutz vor Verwilderung von Grundstücken regeln (z.B. die Verpflichtung, das Grundstück zu mähen etc.) und damit den Naturschutzziele zuwiderlaufen. Auch wenn sich Naturschutz auf den besiedelten Bereich erstreckt (vgl. Art. 1 des Gesetzentwurfs, § 1 BNatSchG), ist der noch mögliche Verordnungsinhalt (z.B. die Verpflichtung, Flächen zu begrünen, Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß zu lagern) kein primäres Anliegen des Naturschutzes

- c) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 11 (Art. 6)

- a) Abs. 1 erweitert die Eingriffsdefinition gemäß den Vorgaben des Bundesgesetzgebers in § 18 Abs. 1 BNatSchG um Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels. Die Änderung dient der Rechtsklarheit und beseitigt Unklarheiten, in welchem Ausmaß derartige Veränderungen unter den Eingriffstatbestand fallen. Da der Grundwasserspiegel großen natürlichen Schwankungen unterliegt, sind Veränderungen des Grundwasserspiegels nur insoweit tatbestandsmäßig, als sie durch aktives menschliches Handeln ausgelöst werden und den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bei den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht es, dieses wechselseitige Abhängigkeitsverhältnis auch bei der Eingriffsdefinition herauszustellen.

Der Begriff „nachhaltig“ in Abs. 1 ist ohne eigenen materiellen Regelungsgehalt und kann daher entsprechend der Formulierung im BNatSchG gestrichen werden. Das im Begriff der „Nachhaltigkeit“ enthaltene Element der Dauerhaftigkeit kann schon jetzt bei der Erheblichkeit berücksichtigt werden. Die Beeinträchtigung muss entweder ohne Rücksicht auf ihre Dauer von einer gewissen Erheblichkeit oder gerade durch die Dauer erheblich sein. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

- b) Die Änderung in Abs. 2 Satz 2 dient der Klarstellung und berücksichtigt die Anforderungen der guten fachlichen Praxis gemäß Art. 2b des Gesetzentwurfs.
- c) Art. 6 Abs. 3 setzt § 18 Abs. 3 BNatSchG um und führt bei der Eingriffsregelung eine Rückholklausel zugunsten der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wie in Art. 13d Abs. 6 ein. Nimmt ein Land-, Forst- oder Fischereiwirt innerhalb von 15 Jahren nach Auslaufen einer vertraglichen Vereinbarung über freiwillige Nutzungsbeschränkungen die Bodennutzung wieder auf, wie sie vor Vertragsschluss ausgeübt worden ist, gilt dies nicht als Eingriff. Dasselbe gilt für die Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm oder an sonstigen Programmen, die Agrarumweltmaßnahmen beinhalten. Die Regelung soll die Bereitschaft zum Vertragsschluss und zur Teilnahme an Programmen fördern. Auch eine be-

schränkte zeitliche Bewirtschaftung von Flächen ist aus der Sicht des Naturschutzes wünschenswert.

- d) und e) Redaktionelle Folgeänderungen, siehe a).

Zu Nr. 12 (Art. 6a)

- a) aa) Gemäß Art. 6a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs wird entsprechend den neuen Bundesvorgaben die Stufenfolge der Vermeidungs- und Kompensationspflichten des Eingriffsverursachers geändert. Nach der bisherigen Rechtslage waren Ausgleich und Ersatz streng zu trennen. Die Genehmigungsbehörden durften die Möglichkeit von Ersatzmaßnahmen bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens nicht berücksichtigen. Nach der neuen Rechtslage (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG) werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammengefasst und vor die Abwägung gezogen, so dass sich folgende Prüfungsreihenfolge ergibt: Vermeidung, Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen, Abwägung, ggf. Untersagung, Ersatzzahlungen.

Ausgleichsmaßnahmen haben jedoch weiterhin Vorrang vor Ersatzmaßnahmen, wie der Gesetzestext ausdrücklich durch das Wort „vorrangig“ klarstellt. Die Eingriffsregelung fordert daher auch weiterhin die Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Abwägung und ggf. die Untersagung können nunmehr aber durch ausreichende Ersatzmaßnahmen vermieden werden. Die Neuregelung ist daher für den Maßnahmeträger günstiger, für die Behörden gestaltet sie den Vollzug einfacher, weil die Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz nicht mehr in dem Maße abwägungs- und damit entscheidungserheblich ist (z.B. in Planfeststellungsverfahren). Vermeidung, Ausgleich und Ersatz haben im erforderlichen Umfang zu erfolgen und müssen wie bisher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass an Stelle einer zwar vorrangigen, aber nicht mehr verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahme eine Ersatzmaßnahme durchzuführen ist.

- bb) Die Änderung dient der Klarstellung und Anpassung an § 20 Abs.1 BNatSchG.
- cc) Abs. 1 Satz 4 definiert die Ausgleichsmaßnahmen. Der Ausgleich ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Ausgleichserfolg in angemessener Frist (vgl. Abs. 2 Satz 1) eintritt. Naturschutzfachlich wünschenswert ist es, wenn der Ausgleich möglichst zeitnah zum Eingriff erfolgt, idealerweise vor der Durchführung des Eingriffs. Eine Dauer von 25 bis 30 Jahren kann als noch angemessen betrachtet werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Januar 2004, 4A 11.02). Das Wort „sobald“ konkretisiert diese zeitliche Komponente, umfassende Kontroll- oder Monitoringpflichten lassen sich daraus nicht ableiten.
- dd) Die Definition der Ersatzmaßnahmen entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in Art. 6a Abs. 3 Satz 1. Dies gilt auch für die in Anlehnung an das BNatSchG nunmehr verwendete Formulierung „gleichwertiger Ersatz“. Auch die Ersatzmaßnahme muss vorrangig darauf abzielen, die durch die Maßnahmen beeinträchtigten Funktionen in möglichst vergleichbarer Weise wieder herzustellen.
- b) aa) Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Ersatzmaßnahmen vor die Abwägung gezogen werden. Außerdem wird das Erfordernis von Ausgleich und Ersatz an eine angemessene Frist geknüpft wie § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG dies vorsieht. Auch hier ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

- bb) Die Änderung in Abs. 2 Satz 2 passt den Wortlaut an § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG an.
- cc) In Satz 3 erfolgt eine Anpassung an Art. 16 FFH-Richtlinie. Diese Regelung lässt Beeinträchtigungen der Lebensstätten der genannten Arten nur zu, wenn keine anderweitige zufriedenstellende Lösung vorhanden ist und die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der Art gewährleistet ist. Maßstab für den günstigen Erhaltungszustand ist das Vorkommen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Dies kann abhängig vom jeweiligen Vorkommen der Art ein örtlicher, landesweiter oder auch ein europaweiter Maßstab sein.
- c) aa) Nach Abs. 3 Satz 1 kann eine Ersatzzahlung verlangt werden, wenn weder Vermeidungs-, Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen möglich sind und die Abwägung zugunsten des Vorhabens ausgeht.
- bb) Folgeänderung aufgrund der geänderten Prüfungsreihenfolge im Vollzug der Eingriffsregelung.
- cc) Redaktionelle Folgeänderung.
- dd) Die Änderung ermöglicht die notwendige Flexibilität für die Erhebung von Ersatzzahlungen, wenn Kosten für Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar sind, weil es keine geeignete Bemessungsgrundlage für einen angemessenen Ersatz gibt (z.B. beim Fällen sehr alter Baumbestände). Dann kommt es auf die Dauer und Schwere der Beeinträchtigung an, diese Kriterien sind nicht nur für Landschaftsbildbeeinträchtigungen von Bedeutung. Da die Eingriffsdefinition ausschließlich auf den Begriff der „Erheblichkeit“ abstellt, wird auch im neuen Satz 3 das Wort „nachhaltig“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 7 ermächtigt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung, die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung zu regeln. Eine Regelung durch Rechtsverordnung ist nicht erforderlich. Eine einheitliche Erhebung von Ersatzzahlungen kann auch durch Vollzugsanweisung sichergestellt werden.
- d) Gemäß § 19 Abs. 4 BNatSchG können die Länder Vorgaben zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen treffen. Der neue Abs. 3a eröffnet damit die Möglichkeit zu vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen. Die Regelung lehnt sich eng an § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB an. Für die Maßnahmen selbst muss noch keine Verpflichtung bestehen, diese durchzuführen, auch der Eingriff selbst braucht noch nicht festzustehen. Um die nötige Rechtssicherheit für den späteren Vollzug der Eingriffsregelung herzustellen, ist allerdings der Ausgangszustand der vorgesehenen Fläche zu dokumentieren und hat die untere Naturschutzbehörde sodann die Eignung der vorgesehenen Fläche, insbesondere zur Aufwertbarkeit, sowie der Maßnahmen zu bestätigen.
- Die Flächen werden im Ökoflächenkataster mit erfasst, das beim Landesamt für Umweltschutz geführt wird (Art. 6b Abs. 7). Solange die Kompensationsmaßnahmen noch nicht durch Bescheid gemäß Art. 6b Abs. 1 Satz 1 festgesetzt sind, besteht uneingeschränkte anderweitige Verfügungsbefugnis. Dies gilt unabhängig von der Erfassung im Ökoflächenkataster, die ggf. wieder zu löschen ist. Die Flächen können auch Dritten für deren Eingriffsvorhaben zur Verfügung gestellt werden.
- Durch die Einführung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen für den gesamten Vollzug der Eingriffsregelung wird eine weitere Flexibilisierungsmöglichkeit genutzt, die

zur Verfahrensbeschleunigung führt. Für die Natur hat dies den Vorteil, dass die Kompensation bereits vor dem Eingriff und damit wesentlich früher wirksam werden kann.

- e) Ist der Eingriff nicht kompensierbar, darf ein Verursacher, der einen Eingriff rechtswidrig ohne Genehmigung durchgeführt hat, nicht besser gestellt werden als derjenige, der sich rechtskonform verhalten hat. Es muss daher die Möglichkeit bestehen, Ersatzzahlungen auch bei rechtswidrigen Eingriffen zu verlangen.
- f) Wie e).

Zu Nr. 13 (Art. 6b)

- a) Auch die Flächen, auf denen vorgezogen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, sind im Ökoflächenkataster zu erfassen.
- b) Die Meldung der unter a) angeführten Flächen an das Landesamt für Umweltschutz erfolgt durch die unteren Naturschutzbehörden.

Zu Nr. 14 (Art. 6d)

Gemäß Art. 6d Satz 3 ist der Einsatz von Grabenfräsen in wasserführenden Gräben verboten. Von dem Verbot kann bisher nur nach Art. 49 Abs. 1 in atypischen Ausnahmefällen Befreiung erteilt werden. Von diesem Verbot lässt Satz 4 für naturverträgliche Räumverfahren künftig auf Antrag eine Ausnahme zu, wenn durch die Grabenräumung keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt, insbesondere für die Tierwelt, eintreten. Gemäß Art. 44 Abs. 1 Halbsatz 1 liegt die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde.

Satz 5 ermächtigt die untere Naturschutzbehörde, rechtswidrige Handlungsweisen zu unterbinden.

Zu Nr. 15 (Art. 6f)

Die Änderung dient der einheitlichen Bezeichnung von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Zu Nr. 16 (Art. 7)

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden als neue Schutzzwecke die Entwicklung und Wiederherstellung aufgenommen. Die Ausweisung ist damit künftig nicht mehr nur zur Erhaltung von wertvollen Biotopen oder Biozönosen und damit zur bloßen Sicherung des Status quo möglich. Während die Wiederherstellung einen einmal schon vorhandenen Zustand aufgreift, ist die Entwicklung darauf angelegt, einen neuen Zustand an einem Standort zu schaffen, der das Potenzial dafür aufweist.
- b) Wie Nrn. 7c)cc) und 11a).

Zu Nr. 17 (Art. 8)

- a) Abs. 1 Satz 1 passt die Formulierung an § 24 Abs. 1 BNatSchG an. Durch den Verweis in Nr. 2 auf Naturschutzgebiete gelten die neuen Schutzzwecke der Entwicklung und der Wiederherstellung automatisch auch für Nationalparke. Nr. 3 stellt in Umsetzung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG klar, dass sich die Flächen nicht notwendig in einem naturnahen Zustand befinden müssen. Es genügt vielmehr, dass diese Flächen in einen solchen Zustand zurückentwickelt werden können. Die Unterschutzstellung von Nationalparks kann daher künftig auch gerechtfertigt sein, wenn das Gebiet zwar eine starke menschliche Prägung aufweist, es sich aber in einem überschaubaren Zeitrahmen wieder in einen vom Menschen wenig beeinflussten

Zustand entwickeln lässt. Unabhängig davon müssen die Flächen überwiegend ökologisch wertvoll sein, wie sich bereits aus den Nrn. 1 und 2 ergibt.

- b) aa) Abs. 2 Satz 1 greift die Vorgabe des § 24 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf und betont das Ziel, im überwiegenden Teil eines Nationalparks den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Damit wird die besondere Bedeutung des Prozessschutzes herausgestellt. Im Nationalpark sollen Naturvorgänge unbeeinflusst und ungestört von menschlichem Handeln ablaufen können.

bb) bis dd) Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 18 (Art. 9)

Abs. 4 wird in Anpassung an § 28 Abs. 2 BNatSchG um das Verbot beschädigender Handlungen ergänzt. Die Ergänzung ist erforderlich, weil Handlungen, die zu Beschädigungen führen, nicht notwendig zu Veränderungen des Naturdenkmals in seinem charakteristischen Erscheinungsbild führen müssen, aber langfristig zu einer Zerstörung führen können. Unter die Beschädigung fällt jede Beeinträchtigung, die von einer gewissen Erheblichkeit ist, aber nicht ausreicht, um zum vollständigen Absterben oder Verschwinden des Schutzgegenstands zu führen.

Zu Nr. 19 (Art. 10)

- a) aa) Die Vorschrift setzt § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG um. Wie bei den Naturschutzgebieten wird auch bei den Landschaftsschutzgebieten in Abs. 1 Nr. 1 der Schutzzweck um die Entwicklung erweitert, die Wiederherstellung ist bereits Schutzzweck. Die übrige Anpassung trägt den geänderten Zielformulierungen des Art. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzentwurfs (vgl. § 1 BNatSchG) Rechnung, die auch in die Rahmenvorgaben zum Landschaftsschutzgebiet übernommen wurden.

bb) Abs. 1 Nr. 2 ergänzt den Schutzzweck des Landschaftsbilds um die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Landschaften enthalten oft Überreste historischer Nutzungsformen und Kulturdenkmäler, die das Landschaftsbild in besonderer Weise bereichern und Hinweise auf und Einblicke in vergangene Epochen geben. Auch solche Landschaften sind für den Betrachter besonders reizvoll und damit schutzwürdig, wie § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG bestätigt. Sie tragen regelmäßig dazu bei, die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbilds zu bereichern.

- b) Die Änderung in Abs. 2 Satz 3 ist redaktioneller Natur.

Zu Nr. 20 (Art. 11)

- a) In Nr. 1 erfolgt eine Anpassung an § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- b) Redaktionelle Änderung.
- c) Art. 11 Abs. 1 BayNatSchG wird in Anpassung an § 27 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG um eine neue Nr. 3 ergänzt. Hervorzuheben ist vor allem auch wieder das neue Schutzziel der Entwicklung und Wiederherstellung sowie das Streben nach einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzung.
- d) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 21 (Art. 13a)

- a) Da die Ersatzmaßnahmen aufgrund geänderter Stufenfolge innerhalb der Eingriffsregelung in Art. 6a Abs. 1 und Abs. 3

und nicht mehr nur in Art. 6a Abs. 3 geregelt sind und auch die Formulierung „anstelle von Ersatzmaßnahmen können Ersatzzahlungen verlangt werden ...“ entfallen ist, muss die Verweisung auf Art. 6a Abs. 1 und 3 umgestellt werden.

- b) Art. 13a Abs. 3 stellt durch die Verweisung auf Art. 6a Abs. 5 klar, dass Behörden über die gleichen Handlungsmöglichkeiten wie bei rechtswidrigen Eingriffen verfügen. Diese Möglichkeit wird auf geplante Naturschutzgebiete im Sinn von Art. 48 Abs. 3 BayNatSchG erstreckt. Ein geplantes Naturschutzgebiet liegt ab der Bekanntmachung der Auslegung bis zum Inkrafttreten der Naturschutzgebietsverordnung vor, längstens jedoch für ein Jahr. Dies stellt eine sinnvolle Ergänzung dar, um den Behörden im Vollzug praktikable Möglichkeiten zu eröffnen, Verschlechterungen des Gebietszustands zu verhindern. Der Zeitraum behördlicher Handlungsmöglichkeiten ist dabei in angemessener Weise auf ein Jahr begrenzt (vgl. Art. 48 Abs. 3 Satz 1). Bisher musste bei geplanten Naturschutzgebieten für Einstellungsanordnungen der Umweg über Art. 7 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG gegangen werden.

Zu Nr. 22 (Überschrift Abschnitt IIIa.)

Die Änderung der Überschrift des Abschnitts IIIa dient der Anpassung an die Terminologie im Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 32 BNatSchG) und damit der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs. Sie trägt außerdem der neuen Regelung über den Biotopverbund in Art. 13f Rechnung.

Zu Nr. 23 (Art 13b)

- a) Redaktionelle Folgeänderung zu b).
- b) Bislang war nicht ausdrücklich geregelt, wer für die Auswahl der Gebiete zuständig ist. Die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) wenden sich insoweit an die Mitgliedstaaten, das BNatSchG überlässt die Auswahl den Ländern (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG). Abs. 1 Satz 1 regelt nun ausdrücklich, dass die Staatsregierung die Auswahl trifft. Da die Auswahl der Gebiete inzwischen getroffen ist, handelt es sich insoweit um eine Klarstellung. Im Zusammenhang mit der Gebietsmeldung hat mit dem Dialogverfahren ein Beteiligungsverfahren im Sinn der Regelung mit den Betroffenen stattgefunden. Die beteiligten Bürgerinnen und Bürger, Verbände und Organisationen sowie die Kommunen und Behörden erhielten Gelegenheit, sich über die beabsichtigte Nachmeldung zu informieren, ihre Betroffenheit zu ermitteln und Einwendungen und Anregungen vorzubringen. Ein weiteres Beteiligungsverfahren ist daher aufgrund der vorgesehenen Regelung nicht erforderlich. Mit der Regelung wird klargestellt, dass auch die Auswahl künftiger Gebiete (etwa der Ersatz für bestehende Gebiete) nur durch eine vergleichbare Beteiligung erfolgen kann.

Ebenfalls nicht ausdrücklich geregelt war bislang die Festlegung der Europäischen Vogelschutzgebiete. Während Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Eintragung in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 FFH-Richtlinie entstehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG), fehlt für Europäische Vogelschutzgebiete eine entsprechende Regelung.

Abs. 1 Satz 2 ermächtigt nunmehr die oberste Naturschutzbehörde, die Erklärung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie sowie die Erhaltungsziele und Gebietsbegrenzungen der Europäischen Vogelschutzgebiete durch Rechtsverordnung bekannt zu machen. Dies ist erforderlich,

weil der Mitgliedstaat nur dann seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie rechtswirksam erfüllt, wenn er die besonderen Schutzgebiete vollständig und endgültig ausweist (EuGH, Urt. v. 27. Februar 2003, Rs. C - 415/01; Urt. v. 6. März 2003, Rs. C - 240/00). Deshalb muss nach dem Urteil des BVerwG vom 1. April 2004 (4C 2.03) die Erklärung i.S. der Vogelschutz-Richtlinie das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzen und nach nationalem Recht automatisch und unmittelbar die Anwendung einer nach Gemeinschaftsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung nach sich ziehen. Nur dann kann bei Europäischen Vogelschutzgebieten ein Schutzregimewechsel eintreten, denn Art. 7 FFH-Richtlinie setzt voraus, dass das Vogelschutzgebiet als solches erklärt und mit einem Schutzstatus versehen ist. Die bisher erfolgte listenförmige Bekanntmachung der ausgewählten Vogelschutzgebiete im Allgemeinen Ministerialblatt (AllMBl 2001, S. 541) dokumentiert die getroffene Auswahlentscheidung, erfüllt jedoch nach der Rechtsprechung des BVerwG ausdrücklich nicht die Voraussetzungen der in diesem Zusammenhang notwendigen rechtsverbindlichen Gebietserklärung. Für die Bekanntmachung der Gebiete im Verordnungswege gilt Art. 51 Abs. 3 LStVG, der sicherstellt, dass die Abgrenzung der Gebiete den in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aus dem Rechtsstaatsgebot entwickelten Anforderungen genügt. Um als ausreichende Schutz- und Erhaltungsregelung im Sinn der Rechtsprechung gelten zu können, müssen außerdem die in der Schutzbestimmung des Art. 13c genannten Erhaltungsziele konkretisiert werden. In Anlehnung an § 33 Abs. 5 BNatSchG besitzen die ausgewählten Europäischen Vogelschutzgebiete einen allgemeinen Schutz (Art. 13c). Die Ermächtigung ermöglicht ausschließlich die rechtswirksame Umsetzung der Auswahlentscheidung der Staatsregierung und erlaubt insbesondere keine konkreten Ge- und Verbote. Ergänzende Schutzgebietsverordnungen nach Abs. 2 Satz 1 sind dann notwendig, wenn die bestehenden gesetzlichen Schutzbestimmungen oder vertragliche Regelungen keinen ausreichenden Schutz der Gebiete gewährleisten können.

- c) aa) Die bisherige Regelung in Art. 13b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (also FFH-Gebiete) wird auf Europäische Vogelschutzgebiete ausgedehnt. Die Änderung trägt der rahmenrechtlichen Regelung in § 33 Abs. 2 BNatSchG Rechnung. Damit wird u.a. im Weiteren festgelegt, dass auch gleichwertige vertragliche Schutzregelungen zur Anwendung kommen können (Satz 4).
- bb) Abs. 1 Satz 1 verweist auf Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG. Aufgrund der Regelung über die Begriffsbestimmungen in § 10 BNatSchG bzw. Art. 2c des Gesetzentwurfs sind Verweisungen auf die FFH-Richtlinie nicht erforderlich. Im Übrigen erfolgt eine klarstellende Anpassung an den Wortlaut im BNatSchG.
- cc) Redaktionelle Änderung wie bb).
- dd) Der neue Satz 4 regelt das Verhältnis der Verordnung nach Art. 13b Abs. 1 Satz 2 zu Schutzverordnungen. Der bisherige Abs. 2 wird als Folgeänderung zum neuen Abs. 1 inhaltlich nahezu wortgleich an den neuen Abs. 2 angefügt. Die veränderte systematische Stellung bringt besser zum Ausdruck, dass die in Satz 5 genannten Fallgestaltungen die Inschutznahme nach dem III. Abschnitt ersetzen können. Die Regelung ist Ausfluss des Gebots der Verhältnismäßigkeit, wonach hoheitliche Schutzgebietsausweisungen als umfassendere Schutzform erst in Betracht kommen, wenn

bestehende Schutzbestimmungen (z.B. Art. 13c, 13d, 13e) nicht ausreichen. Allgemeine Schutzregelungen nach Satz 4 (insbesondere Art. 13c) und besondere Schutzverordnungen stellen ein abgestuftes Schutzsystem zur Verfügung, das für die sehr unterschiedlichen Schutzziele der „Natura 2000“-Gebiete die jeweils angemessene Lösung erlaubt.

- d) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 24 (Art. 13c)

- a) In Art. 13c Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs entfällt aus den selben Gründen wie bei der Eingriffsregelung das Wort „nachhaltig“. § 34 Abs. 2 BNatSchG spricht von erheblichen Beeinträchtigungen, dies umfasst auch nachhaltige Beeinträchtigungen.
- b) Wie a).
- c) Gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie müssen die geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um in „Natura 2000“-Gebieten eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten und Lebensraumtypen zu vermeiden. Die bisherige Regelung in Art. 13c Abs. 1 kommt diesem Auftrag nur unzureichend nach, da sie zwar ein Veränderungs- und Störungsverbot vorsieht, aber keine Möglichkeit, den Verstoß zu verhindern. Es ist daher eine klarstellende Regelung erforderlich, was die Verweisung auf die bewährte Regelung des Art. 6a Abs. 5 gewährleistet. Gleichzeitig konkretisiert die behördliche Entscheidung nach Art. 6a Abs. 5 den gesetzlichen Schutz, so dass die Behörde erst bei Zuwiderhandlung und damit bei eindeutiger Sach- und Rechtslage vorgehen kann. Es handelt sich um eine Rechtsfolgenverweisung.

Zu Nr. 25 (Art. 13d)

Der Katalog der gesetzlich geschützten Biotope wird in Anpassung an § 30 Abs. 1 BNatSchG geringfügig erweitert, dies aber nur, soweit es sich um repräsentative Vorkommen in Bayern handelt. So kommen z.B. Schwermetallrasen (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Bayern nicht vor. Auch auf eine Ergänzung des Katalogs um Binnenlandsalzstellen (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird verzichtet, da es in Bayern nur eine Binnenlandsalzstelle gibt, die bereits durch eine Naturschutzgebietsverordnung geschützt ist.

- a) aa) In Art. 13d Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs entfällt aus denselben Gründen wie bei der Eingriffsregelung und den Vorschriften über das Netz „Natura 2000“ das Wort „nachhaltig“, weil erhebliche Beeinträchtigungen auch nachhaltige Beeinträchtigungen beinhalten. Dass § 30 Abs. 1 BNatSchG weiterhin von nachhaltigen Beeinträchtigungen spricht, stellt ein redaktionelles Versehen des Bundesgesetzgebers dar.
- bb) Die Neufassung der Nr. 3 setzt die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Gewässer- und Uferschutz um. Es handelt sich dabei um eine Klarstellung und Konkretisierung der bisherigen Inhalte. Auch der nun ausdrücklich genannte Altarm ist regelmäßig Teil eines Fluss- oder Bachabschnitts, bei den regelmäßig, d.h. einmal jährlich, überschwemmten Bereichen wird es sich in der Regel bereits um seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen handeln. Auch die Überschwemmungsbereiche müssen in jedem Fall ökologisch besonders wertvoll sein (vgl. Eingangssatz des Art. 13d Abs. 1), so dass Flächen ohne besondere ökologische Wertigkeit (z.B. Wirtschaftswiesen) nicht erfasst werden.

- c) Die offenen natürlichen Block- und Geröllhalden unter Nr. 4 werden um Schutthalden ergänzt. Es handelt sich um eine Klarstellung. Der Begriff „natürlich“ schließt auch anthropogene Bestände ein, die schon über einen längeren Zeitraum einer natürlichen Entwicklung unterliegen. Lehm- und Lösswände sind durch natürliche Erosion oder anthropogen entstandene, mehr oder weniger stark geneigte Steilwände und Böschungen in Lössgestein bzw. lehmigen Substraten im Bereich von Uferabbrüchen, Hohlwegen, Weinbergterrassen oder Abbaugebieten. Steile und in Erosion befindliche Wände weisen keine oder eine schütterere Vegetation meist aus Kryptogamen auf. Weniger stark geneigte Abschnitte können mit höheren Pflanzen bewachsen sein. Es finden sich z. B. Fragmente von Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Ruderal- und Saumvegetation, Hochstaudenfluren und Gebüsche. Für in Betrieb befindliche Abgrabungen oder vorübergehend unterbrochene Abgrabungen besteht Bestandsschutz.
- b) Änderung wie Nr. 4a).
- c) Die Änderung in Abs. 6 bezieht wie der neue Art. 6 Abs. 3 klarstellend auch die Teilnahme an öffentlichen Programmen über Bewirtschaftungsbeschränkungen mit ein.

Zu Nr. 26 (Art. 13e)

Abs. 3 gleicht Art. 13e an Art. 13d an und beseitigt offensichtliche Regelungsdefizite. Art. 13e enthält weder eine Ausnahmeregelung noch eine Unterbindungsmöglichkeit für den Fall der Missachtung der in Abs. 1 geregelten Verbote. Das Fehlen entsprechender Regelungen hat sich in der Vollzugspraxis als Defizit erwiesen. Von dem Verbot kann bisher nur nach den strengen Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 befreit werden. Künftig können daher von den Verboten des Abs. 1 entsprechend Art. 13d Abs. 2 Ausnahmen erteilt werden, für die gemäß Art. 44 Abs. 1 erster Halbsatz die untere Naturschutzbehörde zuständig ist. Durch die Verweisung auf Art. 6a Abs. 5 können die Behörden Einstellung, Wiederherstellung, Ausgleich oder Ersatz anordnen, wenn Maßnahmen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt werden.

Zu Nr. 27 (Art. 13f)

Absatz 1

Art. 1a Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG des Gesetzentwurfs enthält bereits grundsätzliche Aussagen zum Biotopverbund. Ziel des Biotopverbunds ist die Sicherung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften durch Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Hierzu soll, wie § 3 Abs. 1 BNatSchG dies vorsieht, ein Biotopverbund auf mindestens 10 % der Landesfläche eingerichtet und dauerhaft erhalten werden.

Auch wenn Bayern durch die Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten seinen Anteil am europaweiten Biotopverbund leistet und hierfür bereits 11 Prozent der Landesfläche ausgewählt sind, muss auch ein landesweites Netz entstehen, das nicht nur große Kern- und Verbindungsflächen mit den herausragenden Gebietsbestandteilen von europaweiter Bedeutung, sondern eine Gesamtvernetzung der bayerischen Landesfläche ermöglicht und die hierzu erforderlichen bayernweit bedeutsamen Flächen und Verbindungselemente enthält. Mit dem BayernNetzNatur und dem Netz „Natura 2000“ liegen die wesentlichen Grundlagen für den Biotopverbund bereits vor. Unterstützt wird diese Zielsetzung durch die Landschaftsplanung (vgl. Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Gesetzentwurfs). Der Biotopverbund ist auf allen Ebenen der Landschaftsplanung darzustellen.

Art. 13f des Gesetzentwurfs führt keine neue Schutzkategorie ein, dies gibt auch § 3 BNatSchG nicht vor. Das wesentliche Ziel des Biotopverbundes ist nicht die Flächensicherung, die durch die Schutzgebietsbestimmungen erreicht werden kann, sondern die Verknüpfung von Netzknoten mittels Einrichtung von Verbindungsachsen, um Wechselbeziehungen zu ermöglichen und den Artenaustausch zu fördern.

Absatz 2

Satz 1 nennt die Bestandteile des Biotopverbunds, das sind Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente. Kernflächen sind Flächen, die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten. Es handelt sich regelmäßig um großflächige ökologisch sehr bedeutsame Gebiete, wie z.B. Nationalparke, größere Naturschutzgebiete, in denen den Belangen von Natur und Landschaft Vorrang zukommt. Verbindungsflächen sind Flächen, die den natürlichen Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Populationen von Tier- und Pflanzenarten, deren Ausbreitung, dem genetischen Austausch oder Wiederbesiedlungs- und Wanderungsprozessen dienen. Sie sollen die Vernetzung der Kernflächen sicherstellen. Zwischen den Kern- und Verbindungsflächen müssen genügend Verbindungselemente liegen. Verbindungselemente sind flächenhafte, punkt- oder linienförmig in der Landschaft verteilte Saumstrukturen, Gehölze u.a., die von bestimmten Arten für ihre Ausbreitung, Wanderung etc. als Trittsteinbiotope benutzt werden und die mit dieser Eigenschaft den funktionalen Charakter des Biotopverbunds verdeutlichen.

Dieses abgestufte System von Flächen unterschiedlicher Größe und Struktur führt von einer gröberen zu einer feineren Vernetzung und schafft die Voraussetzungen für einen voll funktionsfähigen Biotopverbund auf der gesamten bayerischen Landesfläche. Unterstützt und weiter verfeinert wird der Biotopverbund durch die Regelungen zur Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen in der Landwirtschaft (Art. 2b Abs. 3).

Satz 2 übernimmt § 3 Abs. 3 BNatSchG. Konkrete Bestandteile des Biotopverbunds können Nationalparke, Naturschutzgebiete, „Natura 2000“-Gebiete, gesetzlich geschützte Flächen oder auch nur Teile davon sein. Grundsätzlich kommen auch sonstige nach dem III. Abschnitt geschützte Flächen und Objekte (geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Teile von Landschaftsschutzgebieten) sowie nicht geschützte Flächen in Betracht (vgl. Satz 2 Nr. 4). Sämtliche Flächen müssen, um am Biotopverbund teilnehmen zu können, die hierfür erforderliche Eignung aufweisen. Dies wird bei den „Natura 2000“-Gebieten regelmäßig der Fall sein. Für den landesweiten Biotopverbund ist entscheidend, dass ein voll funktionsfähiges Netz verbundener Biotope entsteht, wozu nicht nur Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zählen, sondern weitere wild lebende (heimische) Arten und deren Lebensräume.

Satz 3 hebt die zentrale Bedeutung der Gewässer, ihrer Gewässertrandstreifen, Uferzonen und Auenbereiche für den Aufbau des Biotopverbunds hervor. Gewässer sind natürliche, lineare Vernetzungsstrukturen mit der regelmäßigen Abfolge und Wiederkehr charakteristischer naturnaher Biotoptypen. Sie besitzen eine großräumige Vernetzungsfunktion für die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten und sind weiter zu entwickeln. Auch die ökologisch wertvollen Auenbereiche sind für den Biotopverbund von Bedeutung. Die Vorschrift setzt § 31 BNatSchG um.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Einrichtung, Erhaltung und Sicherung der einzelnen Biotopflächen, also die konkrete Umsetzung des

Biotopverbunds. Die Sicherung muss dauerhaft sein, nur dann kann der Biotopverbund seinen Zweck erfüllen. In Betracht kommt das gesamte Instrumentarium, mit dem die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verwirklicht werden können, wie z.B. Schutzgebietsausweisungen, langfristige vertragliche Vereinbarungen, Förderprogramme, Landschaftsplanung und Maßnahmen der Bodenordnung. Da im Einzelfall keine Pflicht besteht, Flächen Privater im Bebauungsplan als Biotopverbundflächen festzusetzen, bestehen auch keine Entschädigungspflichten nach § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und ist das Konnexitätsprinzip nicht berührt.

Absatz 4

Der bisherige Art. 14a wird aus systematischen Gründen beim Biotopverbund mit geregelt. Das Arten- und Biotopschutzprogramm ist ein rechtlich unverbindliches Fachprogramm, das den Naturschutzbehörden in der lebensraumbezogenen Umsetzung der Aufgaben des Artenschutzes als Richtschnur dient und für den Biotopverbund die zentrale fachliche Grundlage darstellt. Die bisherige Regelung des Art. 14a, die systematisch zum Biotopverbund gehört, wurde daher in die umfassende Regelung des Art. 13f integriert.

Zu Nr. 28 (Art. 14)

Wie Nr. 4a).

Zu Nr. 29 (Art. 14a)

Folgeänderung zu Nr. 27.

Zu Nr. 30 (Art. 15)

Die Änderungen sind durch die Anpassung an die in Landesrecht umzusetzende Regelung des § 41 Abs. 1 BNatSchG veranlasst. Die Regelung wird mit dem bisherigen Art. 16 zusammengeführt. Dementsprechend werden die bereits bisher geltenden Tatbestände gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben ergänzt. Gemäß Art. 14 Abs. 3 bleiben die Vorschriften des Tierschutzrechts unberührt, wie z.B. § 1 Satz 2 und § 17 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes. Danach stellt das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund einen Straftatbestand dar.

Zu Nr. 31 (Art. 16)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 30.

Zu Nr. 32 (Art. 17)

Das Aussetzen nichtheimischer bzw. gebietsfremder Tiere war bisher in Art. 16 Abs. 3 BayNatSchG bzw. in Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz geregelt, das Ansiedeln standortfremder Pflanzen bzw. Gewächse in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutz-Ergänzungsgesetz.

Der Änderungsbedarf für diese bisher geltenden Vorschriften ergibt sich aus § 41 Abs. 2 BNatSchG, der von den Ländern geeignete Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten durch Ansiedlung und Ausbreitung von Pflanzen gebietsfremder Arten und Tiere verlangt. Das Aussetzen und Ansiedeln von Tieren, unabhängig davon, ob es sich um heimische oder gebietsfremde Arten handelt, unterliegt der Genehmigungspflicht. Die Sätze 2 bis 5 führen erstmalig eine Genehmigungsfrist mit Fiktionswirkung ein. Die Umsetzung in Art. 17 geht von der bisher geltenden bayerischen Regelung aus und ergänzt sie in dem durch Bundesrecht vorgegebenen Umfang. Insoweit wurde die Regelung des § 41 Abs. 2 BNatSchG in Art. 17 Abs. 1 bis 4 des Gesetzentwurfs wörtlich übernommen.

Zur Umsetzung von Art. 8 Buchst. h der Biodiversitätskonvention mit der Verpflichtung zum Vorgehen gegen gefährliche Faunen- und Florenverfälscher ist landesrechtlich eine Rechtsgrundlage für notwendige Anordnungen zu schaffen (vgl. Abs. 5). Handelt es sich bei den Tieren und Pflanzen um solche, die dem Fischereirecht oder dem Jagdrecht unterliegen, sind die Fachbereiche Jagd bzw. Fischerei zu beteiligen.

Zu Nr. 33 (Art. 18)

- a) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund geänderter Vorschriftenfolge im BNatSchG.
- b) Redaktionelle Änderung wie Nr. 28.
- c) Die Streichung des Einvernehmensvorbehalts erfolgt in Umsetzung der Ergebnisse der Henzler-Kommission.

Zu Nr. 34 (Art. 20)

Die Streichung des Einvernehmensvorbehalts erfolgt in Umsetzung der Ergebnisse der Henzler-Kommission, im übrigen Bezeichnungsänderung wie Nr. 8.

Zu Nr. 35 (Überschrift)

Aufgrund der Einführung des neuen Art. 20b wird zur besseren Übersichtlichkeit ein neuer Abschnitt IVa. eingefügt.

Zu Nr. 36 (Art. 20a)

Die Änderung des Art. 20a dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie setzt den Ministerratsbeschluss vom 16.09.2003 zur Deregulierung im Bereich Landwirtschaft um. Gleichzeitig entfällt die erforderliche jagdrechtliche Genehmigung nach Art. 23 BayJG für Tiergehege unter 10 ha (vgl. § 3 des Gesetzentwurfs).

- a) Abs. 2 überführt die bisherige Genehmigungspflicht in eine Anzeigepflicht. Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen sind der unteren Naturschutzbehörde drei Monate vorher anzuzeigen. Um das Verfahren weiter zu vereinfachen, ersetzen Anträge auf die tierschutzrechtliche Erlaubnis, jagdrechtliche Gestattung oder auf die Zoogenehmigung die naturschutzrechtliche Anzeige. Durch interne Vorkehrungen der Gestattungsbehörde kann sicher gestellt werden, dass die untere Naturschutzbehörde über das Vorhaben zeitnah informiert wird. Die bisherigen materiellen naturschutzfachlichen Standards werden beibehalten, die Naturschutzbehörde kann erforderlichenfalls entsprechende Anordnungen zur artgemäßen Unterbringung und zur Sicherung des Geheges sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft treffen. Die untere Naturschutzbehörde kann die Errichtung des Tiergeheges ggf. untersagen (Satz 3) oder eine Beseitigungsanordnung treffen (Satz 4).

Abs. 3 führt zur Konzentration des Verfahrens bei der Behörde, die für eine etwaige anderweitige Gestattung zuständig ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine jagdrechtliche Genehmigung erforderlich ist, das Tiergehege also einen Umfang von über 10 ha hat. In diesem Fall kommt die Drei-Monatsfrist des Abs. 2 Satz 1 nicht zum Tragen. Maßgeblich sind die für die jagdrechtliche Genehmigung geltenden Verfahrensbestimmungen. Auch die tierschutzrechtliche Erlaubnis führt zur Verfahrenskonzentration.

- b) Abs. 4 ist nicht mehr erforderlich. Die Regelung betrifft diejenigen Tiergehege, die bei In-Kraft-Treten des Art. 20a am 1. Januar 1987 bereits bestanden haben. Die Betreiber konnten nachträglich zur Erfüllung der in Abs. 3 geregelten Anforderungen angehalten werden. Ein Regelungsbedarf ist nicht mehr erkennbar. In der Zwischenzeit konnten die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Zu Nr. 37 (Art. 20b)

Art. 20b dient der landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 (Abl. EG L 94 S. 24) über die Haltung von Wildtieren in Zoos und enthält in enger Anlehnung an den Wortlaut der Richtlinie Regelungen über die Errichtung, Änderung sowie den Betrieb von Zoos. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Zoo-Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen. Der Bund hat bislang nur die Definition des Begriffs „Zoo“ als Rahmenvorschrift im BNatSchG geregelt. Im übrigen ist daher eine Umsetzung im Landesrecht vorzunehmen. Die vorgesehenen Regelungen entsprechen den zwingenden Vorgaben der Zoo-Richtlinie und enthalten keine über die Richtlinie hinausgehenden Anforderungen.

Absatz 1

Abs. 1 regelt durch Verweis auf Art. 3 der Zoo-Richtlinie die Anforderungen, die Betreiber von Zoos zukünftig unbeschadet tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen erfüllen müssen. Der Begriff „Zoo“ ist in § 10 Abs. 2 Nr. 19 BNatSchG definiert.

Absatz 2

Die Einhaltung der in Abs. 1 geregelten Anforderungen an Zoos wird durch die Einführung einer Genehmigungspflicht in Abs. 2 sichergestellt, was einer zwingenden Vorgabe der Zoo-Richtlinie entspricht. Zuständig sind die Landratsämter und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden. Zur Vermeidung von Parallelverfahren ist eine Konzentrationsregelung nach dem bewährten Vorbild der naturschutzrechtlichen Erlaubnis- und Befreiungsvorschriften (vgl. Art. 13a Abs. 2, Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG) vorgesehen.

Absätze 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 regeln die Konsequenzen, die aus der Nichteinhaltung der neuen Vorgaben resultieren, wobei die Behörden nachträgliche Anordnungen erlassen sowie bei deren Nichtbefolgen die Schließung des Zoos oder eines Teiles des Zoos verfügen. Dabei sind nachträgliche Anordnungen auch möglich, wenn sich entsprechend dem Stand der Wissenschaft die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos ändern.

Absätze 5 und 6

Ergänzend sind in Abs. 5 eine Überwachungspflicht der Behörden sowie in Abs. 6 bestimmte Auskunfts- und Zutrittsrechte entsprechend der Regelung in § 50 BNatSchG vorgesehen.

Zu Nr. 38 (Art. 21)

Der neue Satz 3 stellt klar, dass besondere Verkehrssicherungspflichten nicht begründet werden, wenn Erholungsuchende Viehweiden betreten und solche auch nicht durch spezielle land- oder forstwirtschaftliche Einrichtungen wie z.B. Viehgitter, Weidezäune etc. entstehen. Das Betreten erfolgt auch insoweit auf eigene Gefahr.

Zu Nr. 39 (Art. 30)

In Umsetzung der Ergebnisse der Henzler-Kommission wird die Genehmigungspflicht für Sperren in eine Anzeigepflicht umgewandelt. Dies bedingt nachfolgende Änderungen:

a) aa) Die Errichtung einer Sperre ist künftig den unteren Naturschutzbehörden einen Monat vorher anzuzeigen. Die Frist ist ausreichend, damit die Naturschutzbehörden prüfen können, ob etwaige Untersagungsgründe nach Abs. 2 vorliegen.

bb) Redaktionelle Folgeänderung.

b) Abs. 2 räumt wie bisher eine Untersagungsmöglichkeit für den Fall ein, dass die materiellen Anforderungen für die Errichtung einer Sperre nicht vorliegen und die Untersagung im Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erforderlich ist. Die Untersagung kann nur innerhalb eines Monats nach der Anzeige ausgesprochen werden.

c) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 40 (Art. 32)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 39.

Zu Nr. 41 (Art. 33)

Die unmittelbare Geltung des § 28 BNatSchG a.F. ist entfallen (vgl. § 11). § 57 Abs. 2 enthält jetzt nur noch einen Umsetzungsauftrag an die Länder. Der geltende Art. 33 entspricht schon jetzt weitgehend § 57 Abs. 1 BNatSchG und wird durch den neuen Abs. 2 Satz 2 lediglich um die Verpflichtung ergänzt, geeignete Grundstücke zur Erholung bereitzustellen.

Zu Nr. 42 (Art. 34)

Ähnlich der Fiktion in Art. 69 Abs. 1 Satz 3 BayBO regelt der neue Satz 3 in Abs. 5, dass keine Bedenken gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts bestehen, wenn sich die Bezirksfinanzdirektion innerhalb eines Monats nicht äußert. Die Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung und der Umsetzung der Ergebnisse der Henzler-Kommission.

Zu Nr. 43 (Art. 36a)

a) Der neue Satz 2 stellt im Sinne eines unbürokratischen Vollzugs klar, dass der Erschwernisausgleich auch gewährt werden kann, wenn keine Ausnahme nach Art. 13d Abs. 2 versagt worden ist, und sich der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von vornherein zur naturschonenden Bewirtschaftung verpflichtet. Die Verordnungsermächtigung für den Erschwernisausgleich entfällt. Das StMUGV regelt im Einvernehmen mit dem StMLF den Vollzug künftig in Ausführungsbestimmungen.

b) Maßnahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung werden durch die „Natura 2000“-Bestimmungen nicht beschränkt, soweit die Erhaltungsziele für die Gebiete berücksichtigt werden. Sollte im Einzelfall eine Beschränkung erfolgen, können nach dem neuen Satz 2 Ausgleichszahlungen künftig auch in „Natura 2000“-Gebieten gewährt werden, die nicht nach dem III. Abschnitt unter Schutz gestellt sind (vgl. Art. 13b Abs. 2 Satz 4 des Gesetzentwurfs), wenn eine Anordnung nach Art. 13c Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Art. 6a Abs. 5 ergeht. Die Verordnungsermächtigung wird auf die Ausgleichszahlungen beschränkt.

c) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 44 (Art. 37)

Wie Nr. 8.

Zu Nr. 45 (Art. 38)

§ 12 BNatSchG erklärt die Umweltbeobachtung zur Aufgabe von Bund und Ländern. Zweck der Umweltbeobachtung ist es, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten. Nicht nur der Status quo der Natur, sondern auch die Veränderungen des Naturzustands sind zu beobachten. Dies erfolgt

schon bisher durch die Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umweltschutz, insoweit werden die Grundsatzaufgaben im Hinblick auf die Umweltbeobachtung nur weiter konkretisiert.

Zu Nr. 46 (Art. 39)

- a) Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U) wurde zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14) geändert. Die Vorschrift wird nun losgelöst von sich immer wieder ändernden gesetzlichen Bestimmungen formuliert.
- b) Das Landesamt für Umweltschutz hat nunmehr auch die Aufgabe, die als Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geeigneten Biotopverbundbestandteile i.S.v. Art. 13f Abs. 2 sowie die Landschaftselemente gemäß Art. 2b Abs. 3 zu ermitteln.
- c) Das Landesamt hat sämtliche für die Umweltbeobachtung geeignete Daten und Grundlagen, auch bei anderen Naturschutzbehörden vorhandenes Material, zu koordinieren, zusammenzuführen und auszuwerten. Ihm kommt bei der Umweltbeobachtung die zentrale Aufgabe zu, die sich nicht nur auf eine Mitwirkung an Umweltbeobachtungen beschränkt.
- d) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der Tatsache Rechnung trägt, dass es nicht nur ein Artenhilfsprogramm, sondern eine Vielzahl unterschiedlicher Artenhilfsprogramme gibt, z.B. zur Flussperlmuschel, zur Wiesenweihe, zum Apollofalter.

Zu Nr. 47 (Art. 40)

Wie Nr. 8.

Zu Nr. 48 (Art. 41)

Wie Nr. 8.

Zu Nr. 49 (Art. 42)

Nach der bisherigen Rechtslage war die Mitwirkung der Verbände abschließend und mit unmittelbarer Geltung im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Im BayNatSchG genügte ein pauschaler Verweis auf § 29 BNatSchG a.F. Nach der neuen Bundesregelung stellt sich die Rechtslage nun anders dar: Die Verbandsmitwirkung wurde erweitert und umgestaltet. Der Gesetzgeber differenziert zwischen der Mitwirkung und Anerkennung von Vereinen auf Bundes- und Landesebene. Die Vorschriften über die Anerkennung und Mitwirkung von Vereinen auf Bundesebene gelten weiterhin unmittelbar. Die Anerkennung von Vereinen durch die Länder und ihre Mitwirkung in Landesverfahren sind Ländersache und müssen im BayNatSchG geregelt werden.

Dieser Auftrag wird in Art. 42 des Gesetzentwurfs umgesetzt. Abs. 1 behandelt die Mitwirkungsrechte der von den Ländern anerkannten Vereine, Abs. 2 regelt die Anerkennungsvoraussetzungen. Die Vorschrift orientiert sich an den Vorgaben in den §§ 59 und 60 BNatSchG. Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs wird der Begriff „Verband“ durch die vom Bundesgesetzgeber neu eingeführte Terminologie „Verein“ ersetzt.

Absatz 1

In Abs. 1 Satz 1 werden die Mitwirkungsbefugnisse der anerkannten Vereine gegenüber der bisherigen Regelung teilweise erweitert:

- Nr. 1 übernimmt die bisherige Rechtslage unverändert.
- Wurden die Vereine im Bereich der Landschaftsplanung früher nur bei der Vorbereitung von Grünordnungsplänen beteiligt, erstreckt sich ihr Mitwirkungsrecht gemäß Nr. 2 künftig auf sämtliche Instrumente der Landschaftsplanung nach Art. 3 Abs. 1 und 2 BayNatSchG. Darunter fallen Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne und Grünordnungspläne. Auch bei Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung erstreckt sich die Vereinsmitwirkung nicht auf die gesamte Bauleitplanung, sondern auf die einschlägigen Inhalte der Landschaftsplanung. Dasselbe gilt für die überörtliche Landschaftsplanung, die in die Landesplanung (Regionalplan und Landesentwicklungsprogramm) integriert ist.
- Nr. 3 erstreckt die Beteiligungspflicht auf alle Pläne gemäß § 35 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG mit möglicherweise erheblich beeinträchtigenden Wirkungen auf „Natura 2000“-Gebiete. Ausgenommen sind die in § 35 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Linienbestimmungen sowie die Bauleitpläne nach § 35 Satz 2 BNatSchG.
- Nach Nr. 4 besteht ein neues Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur.
- Gemäß Nr. 5 müssen die Vereine künftig auch beteiligt werden, wenn Befreiungen für Verbote und Gebote in Schutzverordnungen für „Natura 2000“-Gebieten erteilt werden. Die Vorschrift erweitert die Mitwirkungsbefugnisse des § 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a.F. geringfügig, weil sie auch diejenigen „Natura 2000“-Gebiete betrifft, die nicht als Naturschutzgebiete oder Nationalparke, sondern nach den übrigen Schutzgebietskategorien ausgewiesen sind.
- Nr. 6 übernimmt die bisherige Rechtslage des § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unverändert.

Satz 2 räumt den Behörden nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit ein, den Vereinen eine angemessene Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahme zu setzen. Diese Frist kann sich beispielsweise an andere Regelungen anlehnen, die eine Fristsetzung für die Beteiligung von Behörden oder Trägern öffentlicher Belange vorsehen, wie z.B. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 11 Satz 1 9. BImSchV, Art. 73 Abs. 3a Satz 1 BayVwVfG, Art. 69 Abs. 1 Satz 3 BayBO. Es ist dem Verein zumutbar, sich in der für Behörden geltenden Frist zu äußern, um Verzögerungen zu vermeiden. In Eilfällen können besondere Umstände auch knappe Fristsetzungen rechtfertigen, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 BayVwVfG kann eine Beteiligung wie bisher unterbleiben (Satz 4).

Im Interesse eines möglichst straffen Verfahrens wird außerdem von der Ermächtigung in § 60 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BNatSchG Gebrauch gemacht und den Behörden in Satz 3 die Möglichkeit eingeräumt, von einer Beteiligung der Vereine abzusehen, wenn im Einzelfall keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Befreiungen in einem Naturschutzgebiet für Veranstaltungen zu erteilen sind (z.B. Wandertage, Laufveranstaltungen mit einer nur geringen Teilnehmerzahl), bei Befreiungen für das Befahren eines Naturschutzgebiets auf für den öffentlichen Verkehr gesperrten Straßen (z.B. im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Untersuchungen), für Maßnahmen zum Schutz, zur Überwachung oder Pflege eines Schutzgebiets, für wissenschaftliche Untersuchungen durch oder im Auftrag der Naturschutzbehörde. In solchen und vergleichbaren Fällen kann es einen unver-

hältnismäßigen Aufwand darstellen, eine Verbandsbeteiligung durchzuführen, sofern die zu erwartenden Auswirkungen nur gering sind.

Absatz 2

Abs. 2 regelt die Anerkennungsvoraussetzungen. Die Anerkennung wird im Vergleich zur bisherigen Regelung und entsprechend der Regelung der Anerkennung für vom Bund anzuerkennende Vereine gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG an die Voraussetzung geknüpft, dass der Verein bereits seit mindestens fünf Jahren besteht und in diesem Zeitraum ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert hat.

Hinsichtlich des Zeitraums des Bestehens wird von der Bundesvorschrift abgewichen (vgl. § 60 Abs. 3 BNatSchG). Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 konkretisiert das Jedermann-Prinzip und stellt klar, dass dieses nur erfüllt ist, wenn der Verein jedem Bürger, der seine Naturschutzziele unterstützt, als Mitglied das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung einräumt. Halbsatz 2 trifft eine Sonderregelung für Dachvereine; hier ist es ausreichend, wenn die Mehrzahl der Mitgliedsvereine die in Halbsatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Gemäß Satz 4 muss in der Anerkennung der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, bezeichnet werden. Damit wird sichergestellt, dass die Behörden beurteilen können, welche Vereine sie beteiligen müssen.

Zu Nr. 50 (Art. 43 Abs. 5)

Wie Nr. 8.

Zu Nr. 51 (Art. 43a)

Die Änderungen berichtigen wie Nr. 8 u.a. die Bezeichnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten und berücksichtigen weitere sich daraus ergebende Folgeänderungen.

Zu Nr. 52 (Art. 44)

Die Aufhebung von Abs. 2 erfolgt in Umsetzung der Ergebnisse der Henzler-Kommission.

Zu Nr. 53 (Art. 45)

a) Folgeänderung zu Nr. 10c).

b) aa) Nach der bisherigen Rechtslage war bei landkreisübergreifenden Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen bzw. bei regierungsbezirksübergreifenden Verordnungen über Naturschutzgebiete die gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehörde (also beim Naturdenkmal und geschützten Landschaftsbestandteil die Regierung sowie beim Naturschutzgebiet das Umweltministerium) für den Erlass der Schutzverordnung zuständig. Die nächsthöhere Behörde konnte ihre Zuständigkeit durch Rechtsverordnung an eine der betroffenen nachgeordneten Naturschutzbehörden delegieren.

Diese Regelung hat sich als unbefriedigend erwiesen. Für die Zuständigkeit der gemeinsamen nächsthöheren Naturschutzbehörde, der es in der Regel an der nötigen Ortskenntnis und Sachnähe fehlt, besteht kein Bedürfnis. Der Erlass von reinen Zuständigkeitsverordnungen schafft unnötigen Verwaltungsaufwand.

Aus diesen Gründen wird Art. 45 Abs. 2 Satz 2 neu gefasst und die Zuständigkeit zum Erlass von landkreisübergreifenden Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen der unteren Naturschutzbehörde und von regierungsbezirksübergreifenden Verordnungen über Naturschutzge-

biete der höheren Naturschutzbehörde zugewiesen, in deren Gebiet die größte Teilfläche des Schutzgegenstands liegt. Maßgeblich ist die vom geplanten Schutzgebiet konkret beanspruchte Fläche. Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Naturschutzbehörden und ist auch von diesen amtlich bekannt zu machen. Der Entwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Vorschriften sieht in Art. 75 Abs. 3 BayWG eine vergleichbare Regelung vor.

Die Änderung dient durch den Abbau von Normen (es sind keine eigenen Zuständigkeitsverordnungen mehr erforderlich) der Deregulierung und der Verwaltungsvereinfachung sowie außerdem der Stärkung der nachgeordneten Behörden. Als Folge können die auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage erlassenen reinen Zuständigkeitsverordnungen aufgehoben werden (vgl. § 4 des Gesetzentwurfs).

bb) Der neue Satz 3 Halbsatz 2 trägt gleichfalls dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung Rechnung. Nach der bisherigen Rechtslage ist für den Erlass und die Änderung von landkreisübergreifenden Landschaftsschutzverordnungen allein der Bezirk zuständig. Diese Regelung hat sich als unpraktikabel erwiesen, weil auf lokaler Ebene im Interesse der kommunalen Entwicklung immer wieder rasche Entscheidungen erforderlich sind. Die Entscheidungsbefugnis des Bezirks hat hier oft zu einer unnötig langen Verfahrensdauer geführt. Um die auf der lokalen Ebene nötige Flexibilität zu gewährleisten, wird die Zuständigkeit nun wie folgt aufgeteilt:

Für den Verordnungserlass und allgemeine Verordnungsänderungen, die alle am Landschaftsschutzgebiet beteiligten Gebietskörperschaften gleichermaßen betreffen, bleibt es bei der bewährten Zuständigkeit der Bezirke. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sollen aber für Verordnungsänderungen, die ausschließlich ihr Gebiet betreffen, allein zuständig sein. Diese Zuständigkeit geht allerdings nicht soweit, substanzielle Eingriffe in die Verordnung vorzunehmen (z.B. Aufhebung der Verordnung für ein Landkreisgebiet).

Zu Nr. 54 (Art. 46)

a) Art. 46 gibt verfahrensrechtliche Regelungen für den Erlass von Schutzgebietsverordnungen vor. Die Änderung stellt ausdrücklich klar, dass die Vorschrift nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 18, 26 BayNatSchG oder nach dem neuen Art. 13b Abs. 1 des Gesetzentwurfs gilt, sondern ausschließlich für Schutzverordnungen nach dem III. Abschnitt, also nach Art. 7 bis 12.

b) Absatz 6

Angesichts des technischen Fortschritts im EDV-Bereich und der Tatsache, dass die öffentlichen Stellen und zahlreiche Privatpersonen über die erforderliche EDV-mäßige Ausstattung verfügen, sollen im Ausweisungsverfahren künftig auch digitale Karten zugrundegelegt werden können. Detailgenaue Karten in Papierform werden auf diese Weise weitgehend verzichtbar. Im Sinne eines echten E-Governments spart dieses Vorgehen den Verwaltungsgebern erhebliche Kosten und Aufwand und ist zugleich „kundenorientiert“.

Absatz 7

Ähnlich dem Vorbild des BauGB wird eine Heilungsvorschrift für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften eingeführt. Dies dient der Rechtssicherheit und erspart später erheblichen Verwaltungsaufwand.

Zu Nr. 55 (Art. 48)

Die Vorschrift stellt klar, dass sich das Betretungsrecht und die Benachrichtigungspflicht nicht nur auf die Vorbereitung, sondern auch auf die Durchführung der nach dem BayNatSchG zu treffenden Maßnahmen beziehen und unterstreicht damit die Bedeutung der Informationspflicht, wenn Behördenvertreter aus dienstlichem Anlass ein Grundstück betreten.

Zu Nr. 56 (Art. 49)

Wie Nr. 21a.

Zu Nr. 57 (Art. 49a)

- a) Der Begriff „Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000““ in der Überschrift dient der besseren Lesbarkeit und orientiert sich an der Terminologie in § 32 BNatSchG und dem Abschnitt IIIa. des Gesetzentwurfs. Mit der Änderung der Überschrift wird außerdem klargestellt, dass die Verträglichkeitsprüfung nicht nur für Projekte und Pläne in „Natura 2000“-Gebieten durchgeführt werden muss, sondern auch Projekte und Pläne außerhalb von „Natura 2000“-Gebieten erfassen kann.
- b) Die Änderung stellt klar, dass die strengen Befreiungsvorschriften nicht zur Anwendung kommen, wenn zwar in dem betreffenden Gebiet prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten vorhanden sind, diese aber in keiner Weise erheblich beeinträchtigt werden. Das bloße Vorhandensein eines Lebensraumtyps oder einer Art an irgendeiner Stelle im Gebiet reicht damit nicht aus. Davon geht im Übrigen auch die Europäische Kommission aus. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art wie Nr. 8.
- c) Die Änderung in Art. 49a Abs. 4 ist redaktioneller Natur, der Begriff „Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000““ ist über Art. 2c des Gesetzentwurfs i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert, die Verweisung daher überflüssig.

Zu Nr. 58 (Art. 50)

Die Berichtspflicht hinsichtlich der Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile ist entbehrlich, weil die unteren Naturschutzbehörden selbst Verordnungsgeber sind und bei Mängeln an diesen Schutzobjekten tätig werden, ggf. die Verordnung aufheben müssen. Für Naturschutzgebiete ist es ausreichend, die unteren Naturschutzbehörden durch Vollzugshinweise zu verpflichten, die höheren Naturschutzbehörden bei festgestellten Mängeln zu informieren.

Zu Nr. 59 (Art. 51)

Die Aufhebung der Vorschrift erfolgt in Umsetzung der Ergebnisse der Henzler-Kommission.

Zu Nr. 60 (Art. 52)

Die Änderungen in Art. 52 Abs. 2 sind Folge der Ermächtigung der Naturschutzbehörden, in Art. 13e die Einstellung einer Maßnahme anzuordnen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt wird. Im Übrigen sind Änderungen bzw. Erweiterungen des Ordnungswidrigkeitenkatalogs aufgrund des neuen Art. 17 des Gesetzentwurfs, der Umwandlung der Genehmigungspflicht von Tiergehegen und Sperren in eine Anzeigepflicht und der Einführung einer Genehmigungspflicht für Zoos veranlasst.

- a) Folgeänderung zu Nr. 10c).
- b) aa) Der Verstoß gegen die in Art. 17 Abs. 1 des Gesetzentwurfs geregelte Genehmigungspflicht wird bußgeldbewehrt.

bb) Redaktionelle Folgeänderung.

cc) Aufgrund der Umwandlung der Genehmigungspflicht von Tiergehegen in eine Anzeigepflicht können Verstöße gegen die Anzeigepflicht vergleichbar dem Art. 52 Abs. 2 Nr. 1 (Grabenfräsen) als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

dd) Verstöße gegen die Genehmigungspflicht von Zoos werden bußgeldbewehrt, wie dies den Vorgaben des Art. 8 der Zoo-Richtlinie entspricht.

ee) Redaktionelle Folgeänderung.

ff) Die Änderung beruht auf der Umwandlung der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für Sperren in eine Anzeigepflicht.

c) Folgeänderung zu b).

d) Nicht nur auf Flächen in der freien Natur, sondern auch auf Privatwegen kommt es häufig dazu, dass unbefugt geparkt wird. Da in diesen Fällen der Fahrer oft nicht identifiziert werden kann, wird die sog. Halterhaftung nach § 25a StVG für entsprechend anwendbar erklärt. Auf diese Weise können dem Kraftfahrzeughalter die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Zu Nr. 61 (Art. 55)

a) Für den bisherigen Abs. 2 ist kein praktisches Erfordernis mehr erkennbar. Die Regelung sollte bei In-Kraft-Treten des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Jahr 1973 klarstellen, dass anhängige Verfahren nach dem neuen Gesetz zu behandeln sind.

Der neue Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung für Zoos. Da die meisten Zoos bereits über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis bzw. Tiergehegenehmigung nach Naturschutzrecht verfügen, sollen diese Gestattungen entsprechend der Konzentrationsregelung in Art. 20b Abs. 2 BayNatSchG auch als Genehmigungen im Sinne von Art. 20b Abs. 2 BayNatSchG gelten, womit ein Nebeneinander von verschiedenen Gestattungen möglichst vermieden werden soll. Um zu gewährleisten, dass die Anforderungen der Zoo-Richtlinie auch in diesen Fällen eingehalten werden, sind die bestehenden Genehmigungen durch die hierfür zuständigen Behörden um entsprechende nachträgliche Anordnungen zu ergänzen. Dabei ist das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

b) Die Vorschrift vermeidet überflüssigen Verfahrensaufwand, indem die bisherigen Verbandsanerkennungen nach § 29 Abs. 2 BNatSchG a.F. fortgelten. § 61 BNatSchG begründet eine Klagebefugnis nur für Verbände, die nach § 59 BNatSchG oder auf Grund einer im Rahmen des § 60 BNatSchG ergangenen landesrechtlichen Vorschrift anerkannt sind. Nach der Konzeption des Bundesgesetzgebers sind damit neue Anerkennungen nach der zu erlassenden landesrechtlichen Anerkennungsregelung auszusprechen. Der Bundesgesetzgeber hat dabei übersehen, dass in Bundesländern, die bis zum 3. April 2005 keine landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des § 60 BNatSchG erlassen haben, nach dem Wortlaut des § 61 BNatSchG keine Rechtsbehelfsbefugnis der anerkannten Vereine vorliegt, da sie nicht im Rahmen des § 60 BNatSchG, sondern auf Grund des seinerzeit unmittelbar geltenden § 29 BNatSchG a.F. anerkannt sind. Nach § 69 Abs. 5 und 7 BNatSchG gelten die in diesem Zusammenhang getroffenen Übergangsvorschriften bis zum 3. April 2005. Die Verbandsanerkennung als Verwaltungsakt, dessen Rechtsgrundlage nachträg-

lich wegfällt bzw. dessen Rechtsgrundlage durch eine andere ausgetauscht wird, verliert aber, solange er weder zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben ist noch sich sonstwie erledigt hat, nicht seine Wirksamkeit (vgl. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG). Auch materiell gesehen ergeben sich für die acht in Bayern anerkannten Verbände keine Änderungen, diese erfüllen auch die Anforderungen des neuen Art. 42 Abs. 2. Der Erlass neuer Anerkennungsentscheidungen wäre überflüssiger Verwaltungsaufwand. Die bereits ausgesprochenen Anerkennungen gelten daher als solche nach Art. 42 Abs. 2 des Gesetzentwurfs.

Zu Nr. 62 (Art. 56)

Bezeichnungsänderung und redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des BayLplG (Art. 33 Abs. 2 BayLplG).

Zu Nr. 63 (Art. 59)

Die Vorschrift wird dynamisch formuliert.

Zu § 2 (Änderung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes)

Die Vorschrift des Art. 4 NatEG über standortfremde Pflanzen und gebietsfremde Tiere wird künftig in Umsetzung des § 41 Abs. 2 BNatSchG in Art. 17 BayNatSchG geregelt.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes)

A. Allgemeines

Das Verfahren zur Errichtung von Tiergehegen soll insgesamt erleichtert werden. Die Änderungen des Bayerischen Jagdgesetzes stehen in Zusammenhang mit der Abschaffung der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht von Tiergehegen (§ 1 Nr. 36).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (Art. 23)

Zur Deregulierung des Verwaltungsverfahrens bei der Genehmigung von landwirtschaftlichen Wildgehegen wird die jagdrechtli-

che Genehmigung für Wildgehege, in denen Wild nicht zu Jagdzwecken gehegt wird, erst ab einer Gehegefläche von 10 ha gefordert. Das bisherige jagdrechtliche Erfordernis, dass der Lebensraum der Wildarten außerhalb der Gehege nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird, ist bei der Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzung, dass der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, zu würdigen.

Zu Nr. 2 (Art. 25)

Wintergatter sind unabhängig von ihrer Fläche genehmigungspflichtig.

Zu § 4 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Die genannten Verordnungen können aufgrund der neuen Zuständigkeitsregelung in § 1 Nr. 46 (Art. 45 Abs. 2 Satz 2) des Gesetzentwurfs entfallen. Abs. 2 stellt klar, dass die Rechtsgültigkeit von Verordnungen, die auf der Grundlage der genannten Verordnungen ergangen sind, unberührt bleibt. Dies ergibt sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Zu § 5 (In-Kraft-Treten; Neubekanntmachung)

Absatz 1

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Nach Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.

Absatz 2

Wegen der zahlreichen Änderungen wird die gültige Fassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes unübersichtlich. Das Ministerium wird daher ermächtigt, das Bayerische Naturschutzgesetz neu bekannt zu machen.